Neue Berichte von Religions-Sachen.

Erster Theil.

Frankfurt am Mayn.
Zu finden bey Philipp Heinrich Hutter 1751.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MUENCHEN

Innhalt
Dieses Ersten Theils.

1. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn und denen Reformirten Eingesessenen allda. pag. 3.
2. Kurtze Historie derer Religions-Freyheiten und Beschwerden der in denen Königlich-Sardinischen Savoyischen Landen befindlichen Waldenser, oder Vaudois. pag. 22.
3. Von denen Religions-Beschwerden derer Evangelischen zu Cronenberg gegen Chur-Maynz. pag. 33.
4. Von denen Religions-Beschwerden gegen die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg. pag. 53.

Vorrede.

Die Hanauische Berichte von Religions-Sachen haben zwar mehr Beyfall und Abgang gefunden, als man fast hätte vermuthen können: Ich habe aber dennoch meine Ursachen, warum ich sothane Sammlung mit em 16den Stück, oder zweyten Band, eschliessen werde.

Diese gegenwärtige neue Berichte nun seynd als eine Fortsetzung davon anzusehen; nur mit diesem Unterschied, daß 1. die blos zur Erbauung dienliche Sachen von dergleichen Büchern, wie auch 2. die politische Anmerckungen über die Religions-Angelegenheiten in dem Teutschen Reich, werden ausgelassen und auf andere Gelegenheiten verspahret werden:

Hingegen werde ich um so mehrere, sonderlich rare, Deductiones, und andere Schrifften, auch sogenannte Dis-

sertationes von Catholischen Universitä-
ten, welche von Religions-Sachen han-
deln und in keiner andern Sammlung
von Actis publicis zu befinden seynd,
mit einrücken, selbige auch zuweilen
mit Anmerckungen versehen.

Weiter habe ich nichts zu erinnern.
Hanau, den 26sten Nov. 1750.

Johann Jacob Moser.

Erstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1.

In denen Hanauischen Berichten von Religions-Sachen ist der neueste Zustand dieser Streitigkeit und was sich dißfalls in denen Jahren 1749. und 1750. zugetragen hat, umständlich erzehlet, auch unter andern dabey angemercket worden, daß eine völlige Historie dieses Streits in dem 41sten Theil meines Teutschen Staats-Rechts zu befinden seye: Weil aber unter 100. die jene und diese Berichte lesen, vielleicht kaum ein einiger ist, der besagtes kostbares Werck besässe; als wird ohne Zweifel manchem ein grosser Gefallen damit geschehen, wann ich selbige Stelle daraus entlehne und hieher setze, indeme, ohne

diesen gantzen Verlauff zu wissen, alles andere nicht wohl verstanden werden kan.

§. 2.

Der Herr von LERSNER erzählet (1) aus denen Raths-Actis die Sache im Haupt-Werck also: „Im Jahr Christi 1554. als in Engelland, nach dem Tod ihres Bruders Edoardi, Maria, so der Römischen Religion zugethan war, auf den Thron erhaben worden und alle diejenige, welche deroselben nicht beypflichteten, = = = hefftig verfolgte, kam kurtz vor Mitfasten hieher Valerandus Polanus, ein welscher Prædicant, von Geburt ein Edelmann, von Ryssel aus Flandern, diser = = = gibt = = den 15ten Martii solches Jahrs eine Supplication, (welche er zwar M. Hartmann Beyern gebracht, aber von demselben, wegen vieler Geschäfften und daß er keinen Verdacht in die Person setzte, ungelesen wieder zurück gegeben worden,) bey Rath ein, darinnen er ein eigene Kirch und Prediger vor seine Fremde begehrte, weilen sie unserer Religion, aber die Teutsche Sprach nicht verstünden, daher sich erbotte, seine Kirch und Ministerium, in Lehre und Ceremonien unserer Kirchen (die er approbirte und lobte) gemäß und gleichförmig anzurichten: Weil dann das Begehren nicht unbillig schiene zu seyn, Fremden um des H. Evangelii willen Exulirenden, die da mit uns in der Religion eins seyen und sich noch ferner zu solcher Gleich-

för-

(1) In der Franckfurtischen Chronick Tom. I. Part. 2. p. m. 26. seqq.

förmigkeit erböten, Herberg und, weil sie unserer Sprach nicht kundig wären, ein eigenes Ministerium zu dem Gottesdienst zu vergönnen; als ist von einer Christlichen Obrigkeit das Begehren gedachten 15. und 18. Mart. ihnen verwilliget und die Kirche zum weisen Frauen eingeraumet worden, mit der Anstalt, daß Matth. Ritter, Evangelischer hiesiger Prediger, mit dem seither Polanus auch Kundschafft gesucht, auf ihre Predigten und Ceremonien fleißig Achtung geben, sonsten aber männiglich unperturbirt lassen sollte; darauf kommen seine Leut, von ihm beschrieben, aufs förderlichste aus den Niederlanden an. - - - 1555. acht Tag nach Ostern als den 24. April, seynd mehr dann 100. Personen, Männer, Weiber, Kinder und Gesind aus Engelland anhero kommen, worunter Johann von Laßky, ein sonst gelehrter Pohlnischer Herr, der in Engelland der Reformirten Niderländischen und Frantzösischen Kirchen Superintendent gewesen; dieser richtete, auf Vergünstigung, im Junio die Niederländische Kirche auf; Weil dann geschahe, daß sich die Engelländer, welche noch vor den Niderländern das Exercitium erhalten, wegen der Ceremonien vor den andern zwo fremden Gemeinden getrennet sollten haben und eine eigene Kirch gesucht; so wurden Vorschläge gethan, daß dieselbe in der Kirch zu St. Catharinen, neben denen Evangelisch-Lutherischen, ihren Gottesdienst verrichten möchten, wie auch schon gewisse Anstalt hierzu vermuthet worden; Auf dieses hat

hiesiges Ministerium bey einem gesammten Hochweisen Rath durch eine eingegebene Supplication den 5. Sept. angesucht, unsere Kirch mit solchen Leuten unbeschwert zu lassen, so sie auch erhalten, und ist den Englischen die Kirch zu Allerheiligen eingegeben worden. 1556. = = = den 12 Octobr. wird in der Rathschlagung beschlossen, daß sich die Fremde der Augspurgischen Confeßion gemäß bezeugen, der Neuerungen, denen man nicht zusehen wolle, enthalten, oder ihre Gelegenheit anderwärts suchen sollten. 1557 In diesem Jahre ist allbereit die Anzahl der Reformirten also angewachsen, daß sie den 3. Jun. auf 368. ohne Weib und Kinder, nur Männer, gezehlet worden. 1558. Als die Nachricht da war, daß die Königin Maria von Engelland gestorben, reiseten An. 1559. die hiesige Engelländer wieder nach Haus. = = = Diejenige, so noch allhier geblieben, wurden die Niderländische Gemein genannt. 1560. Wird Justus Velsius Prediger bey der Niderländischen Gemein, und hatte Riverius (so an Polani Stelle gekommen ware,) noch einen Collegam, Wilhelm Holbrach, oder Houbraque, welche Zwiespalt unter sich hatten, also daß solches vor E. E. Rath kommen, daß sie auch Frevelsachen unter sich handelten; wird ihnen anbefohlen, gleich andern Bürgern, ihre Streit vor die Herrn Burgermeister zu bringen. = = = den 8. Julii muste die hier gebliebene Niderländische Gemein ihre Anzahl bey E. E. Rath eingeben, so sich belauffen 930. Manns-Personen, ohne

Weib und Kinder. 1561. Nachdem die Zwiespalt der Freunden je mehr und mehr ausgebrochen, ist durch Raths-Decreten vom 8. Mart. 14. 15. und 22. April ihnen anbefohlen worden, die Kirch zu schliessen und keinen aufstellen zu lassen, er seye dann in der Bekanntnüß mit hiesigen Pfarrherrn einig; den 23. April wurde denen Predigern und Eltesten der Französisch- und Niderländischen Kirchen durch den ältern Herrn Burgermeister angedeutet, daß durch allgemeinen Schluß befohlen seye worden, daß sie, zu predigen und sonst ihren Dienst zu üben, so lange solten unterlassen, bis sie mit den Teutschen Predigern sowohl in Ceremonien, als der gantzen Lehre, einig und verglichen wären; sollten auch ferner unter sich keine Eltisten noch Kirchen-Disciplin haben, sondern alle ihre Sachen vor die Herrn Burgermeister oder Schöffen-Rath gehandelt werden: Damahls ware ihr Prediger Petrus Dathenus und zoge Franciscus Ruverius zu dem Prinzen von Conde; als an dessen statt Arnoldus Prancus gekommen, wird von E. E. Rath ihnen erlaubet, das Weyhnacht-Fest über, und nicht länger, denselben zu probiren, die Kirche zu eröffnen und zu predigen, inzwischen hielten sie auf den umliegenden Dorffschafften und in Winckeln ihre Predigten. 1562 Febr. 6. wird das Decret, die Kirch nicht wieder zu öffnen, confirmirt: darauf bestehen sie Peter Gaul seine Scheuer am weiß-Frau-Closter und predigten darinnen. 1569. Obschon im Jahr 1566. viel von dieser Refor-

mirten Gemein waren hinweggezogen, seynd sie jedoch in diesem Jahr noch auf die 1300. Personen gezählt worden, 1573. den 11 Aug. wird E. E. Rath angezeigt, daß die Niderländische Gemein 8. Kirchen-Räth und 8. politische erwählt welche ein Convent und Concilium hegten. Von dieser Zeit an haben die Reformirten zum öfftern um eine Kirch angehalten, so aber aus beweglichen Ursachen ihnen jedesmahl ist abgeschlagen worden. : : : 1592 Stirbt der Reformirte Prediger Olivier. Um diese Zeit war noch Einer so Gomarus geheissen, Prediger bey ihnen. 1596. In diesem Jahr ziehen viel von der Niderländischen Gemein nach Hanau, bauen und setzen sich allda häuslich nieder. 1601. 19. Apr. ward der Niderländischen Gemein eine Kirch unter die Gestück zu bauen erlaubt, darbey vorgeschlagen des Herrn du Fay Garten, eine Wiese zwischen dem Eschenheimer und Bockenheimer Thor und dann ein Platz vor dem Bockenheimer Thor: Diesen letzten Platz haben sie behalten und eine Kirch von Dannen-Holtz dahin gebauet, welche 1608. den 26. Julii zu Nachts um 10. Uhr bis auf den Grund abbrannte. Von dieser Zeit an haben die Herrn Reformirte abermahl starck eine Kirch in der Stadt gesucht; worüber ein Hoch-Edler Magistrat so wohl von ihrem Ministerio, als dero Consulenten, ihre Gedancken schrifftlich sich übergeben lassen und so wichtig gefunden, daß sie bis dato in ihr Verlangen nicht haben consentiren wollen. Demnach hat die Reformirte Gemein ihren offent-

offentlichen Gottesdienst zu Bockenheim, einem nahe gelegenen Hochgräflich-Hanauischen Dorff und wohnet der Prediger davon in hiesiger Stadt. : : : Wann sie von ihrer Kirche zurückkommen, ist solches einem prächtigen Einzug zu vergleichen, wegen Menge der Kutschen, der Reuterey und das Fuß-Volck. Bey ihrer Gemein theilen sie, nach erfordertem Fall, das Nachtmahl in der Stadt privatim aus. Sie haben, : : nebst ihren 4. Predigern, als 2. Teutschen und 2. Franzosen, auch ihre Kirchen-Aelteste, welche die Leute beschicken und ihr Christenthum examiniren; : : : die Prediger halten alle Wochen ihre Catechismus-Lehren, so wohl vor Kinder, als vor das Gesinde, haben ihren eigenen Allmosen-Kasten; : : Die Vornehmsten seynd meistentheils in der Burgerschafft, treiben starcken Handel, haben die schönste Wohnungen und meistentheils ihre Lust-Gärten.„

Und in einem Schreiben vom 6. Jul. 1736. berichtet der Magistrat das gantze Factum kürtzlich dergestalt; „ Daß im Jahr 1554. einige aus dem Königreich Engelland vertriebene Exulanten, um deren Reception Valerandus Polanus angesucht und in dem desfalls überreichten Memorial vorgegeben, daß er, nebst seinen Angehörigen, Unserer Vorfahrern (so der ungeänderten Augsp. Confession und Evangelisch-Lutherischen Religion beygepflichtet haben,) zugethan seyen und nur die Teutsche Sprache nicht könten, von nur erwehnten Unseren Vorfahrern aus Barmhertzigkeit auf- und angenommen und ihnen, als

angegebenen Glaubens-Genossen, eine Kirche, zu denen weissen Frauen genannt, zwar eingeraumet, aber, als sich nachhero geäussert, daß sie und die übrige aus Franckreich, Engelland und denen Niderlanden nach und nach allhier angekommene Fremdlinge, der Reformirten Religion zugethan, nur gedachte Kirche den 13. April 1561. so lange, bis sie sich mit dem hiesigen Evangelischen Ministerio wegen der Lehr und Ceremonien verglichen haben würden, gesperret, auch, der vielfältig von ihnen übergebenen Supplicationen und erfolgter hohen Intercessionen ohngeachtet, die nachgesuchte Uebung ihres offentlichen Gottes-Dienstes Ihnen nicht gestattet, und Anno 1593. denen Niderländischen und 1596. denen Französisch-Reformirten das Predigen in Privat-Häusern untersaget und die ohne Obrigkeitliche Concession eigenmächtiger Weise und de facto gehaltene Zusammenkünffte abgestellet worden. Ob nun schon einige Reformirte Familien sich darauf von hier weg- und nacher Hanau begeben und ihre gröstentheils allhier gebliebene Glaubens-Genossen vor die ihnen und ihren Vorfahren bezeugte Obrigkeitliche Gutthaten und bisherige Gewissens-Freyheit demüthigst gedancket und ihnen innerhalb hiesiger Statt oder deren Gebiet das Exercitium Religionis zu vergünstigen gebeten; so ist dannoch solches etlichemahl abgeschlagen worden, bis sie endlich vorgestellet, daß ihnen ihr seitheriger Gottes-Dienst zu Bockenheim ferner nicht, als unter der beschwerlichen Condition, daß Sie in Kirchen-Sachen

von

von dem Gräflichen Hauß Hanau dependiren und bey Unsern Vorfahrern um die Gestattung ihrer Predigten weiters nicht suppliciren solten, verwilliget werden wolten; wodurch sich Unsere Vorfahren bewegen lassen, den 23. April 1601. ihnen das Exercitium ihrer Religion ausserhalb hiesiger Statt vor dem Bockenheimer-Thor also zu gestatten, daß, ohne mit ihnen in eine Capitulation oder Contract sich einzulassen, tolerando & permittendo, ihnen nur allein das Predigen und Ausspendung des heil. Abendmahls, nicht aber die Kinder-Tauffe und Einseegnung der Eheleute, vergünstiget seye, sie aber keine vor die Obrigkeit gehörige Sache unter dem Nahmen einer Kirchen-Disciplin an sich ziehen, noch in einige Pacta, Verbündniß, oder Vergleiche, mit Exteris, jetzo oder künfftighin, sich einlassen solten: Welches von ihnen mit höchstem Danck angenommen und darauf vor dem Bockenheimer Thor zu Haltung des ihnen ex mera gratia revocabiliter vergünstigten Exercitii Religionis precarii eine Schoppen oder Gebäu von lauter Tannen Holz aufgerichtet haben. Nachdeme aber dieses höltzerne Gebäu den 29. Jul. 1608. völlig abgebrannt ist, so haben mehrgedachte Reformirte in vielen Memorialien, worinnen sie selbsten agnosciret, daß die angesuchte Verwilligung à nudo arbitrio & beneplacito Unserer Vorfahrern dependire, ihnen einen Ort in der Statt zu ihrem Exercitio Religionis zu gestatten, gebeten, und verschiedene höchst- und hohe Intercessionales erlanget. Allein

leine es haben Unsere Vorfahren weder in hiesiger Statt, noch dero Gebiet, denen Reformirten ein Exercitium Religionis zu bewilligen, sich entschliessen können, oder wollen, sondern durch ein den 19. Octob. 1686. abgefaßtes und alljährlich bey Vergebung derer Statt-Aemter öffentlich abgelesenes, mithin denen Reformirten nicht unbekannt gebliebenes, Raths-Conclusum beliebt, bey denen seither Anno 1561. ergangenen vielen abschlägigen Raths-Decretis fest zu beharren und in dieser Sache keine weitere Supplicationes anzunehmen, auch solcher gestalt das den 1. Octobr. 1727. wegen dieser Angelegenheit von denen hiesigen Reformirten eingereichte Memorial mit dem Bedeuten: Daß weitere Supplicationes in hac Materia anzunehmen verboten seye, zurückgegeben ꝛc. „

Die Reformirte hingegen geben für: Polanus habe um die Ubung des reformirten Gottes-Dienstes angesucht, auch das Exercitium publicum solcher Religion per Decretum vom 18. Martt. 1554. nebst der weissen Frauen-Kirch, hernach aber der Kirch zu allen Heiligen, erhalten; Anno 1555. m. Jun. seye auch der Niderländischen reformirten Gemeinde das Exercitium Religionis gestattet, Anno 1561 aber de facto, ohne daß sie genugsam gehöret, oder zu dem anerbotenen Colloquio admittiret worden wären, auch ohnerachtet 2. Franckfurtische Stadt-Prediger ihnen beygepflichtet, wieder genommen und es, aller Vorstellungen und Intercessionen ohnangesehen, dabey gelassen worden; jedoch

hätten

hätten die Reformirte bis 1596. in Privat-Häusern und bey ihren Predigern, auch in einem von dem Magistrat selbst bestandenen Hauß und in einer Scheuer, ihren Gottesdienst, sciente & permittente Magistratu, fortgesetzt, alle actus ministeriales verrichtet, ihre Prediger vocirt und bestellt und das Consistorium fortgehalten, bis Anno 1593. denen Niderländischen und Anno 1596. denen Französischen Reformirten das weitere Predigen untersagt, das Hauß aufgekündigt, mithin ihrem Exercitio Religionis in der Statt ein Ende gemacht worden, worüber viele Familien nach Hanau gezogen, deßwegen der Magistrat selbige Anno 1597. dehortirt und alles Schutzes, auch Geniessung bürgerlicher Freyheiten, versichert, nicht weniger m. April. 1601. quasi ex renovato pacto & conventione, vor der Stadt einen Platz zu Erbauung einer Kirche, mit der gemachten Hoffnung, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde, angewiesen, so sie ad interim acceptirt und daher die Kirche nur von Holtz gebauet, welche aber Anno 1608. durch eingelegtes Feuer abgebrannt, worauf, wegen der Stadt-Prediger Widerspruchs, in folgenden Zeiten zu keinem weiteren Exercitio publico Religionis zu gelangen gewesen seye. Doch ist, wie die Reformirte sagen, incontestabel, daß viele Jahr bey Fürst- und Gräflichen Standes-Personen in der Stadt Franckfurt verschiedenen Orten successivement der Reformirte Gottesdienst ohne einige Hinderniß mit einem freyen Zugang, so wohl fremder

als einheimischer Glaubens-Genossen seye gehalten worden. So seye bekannt, daß 1688. die Fürstin von Torante, eine gebohrne Land-Gräfin von Hessen-Cassel, bey dero Anwesenheit in Franckfurt, nicht allein in dem grossen Frauenfelß, oder so genannten Frauenstein, sondern auch nachgehends in dem Rulandischen Hinterhauß auf der grossen Eschheimer-Gasse, in einem darzu expresse aptirt- und mit einer Canzel versehenen Saal, bis zu Dero Absterben, so Anno 1693. erfolget, in Französischer Sprache den Reformirten Gottesdienst dergestalt halten, und die H. Communion administriren lassen, daß bey disem Exercitio Religionis die gantze Französische Reformirte Gemeinde ordentlich erschienen, ingleichen ihre beyde ordinaire Prediger, nebst dem Fürstlichen Hof-Prediger, alternativement, Sonntäglich 2- und in der Wochen einmahl, die Functiones verrichtet haben, auch währender diesen Jahren die Bockenheimer Französische Kirche gäntzlich eingestellet geblieben. Uber dieses seye Stadt- und Land-kündig, daß ebenfalls andere Herrschafften vor vilen Jahren, als die Grafen von Leiningen und Ysenburg in dero Quartier hinter der Rosen und auf der Gallengasse, die Gräfin von Friesen, eine gebohrne Gräfin von Dohna, erstlich im rothen Hauß, nachgehends in den 3. Königen, der Graf von Wartemberg im Rheineckischen Hauß, die Königlich-Preussisch-Chur-Brandenburgische Gesandschafft zur Wahl- und Crönungs-Zeit im Compoignilischen Hauß, die Herzogin von Weymar in der

Reichs-Cron und Fogischen Hauß, fortführen lassen und dazu indistincte alle und jede Fremde und Eingesessene zugelassen worden seyen. Das letzte Exempel habe sich mit der Rau-Gräfin zu Pfaltz zugetragen, welche von 1717. bis an ihr den 6ten Febr. 1733. Jahrs erfolgtes Ende, mithin 16. Jahr lang nacheinander, alle Sonn-Fest- und monatliche Bettäge, ausser etlichen wenigen, da sie in Cur-Zeiten abwesend gewesen, in dem Schönburgischen Hof ordentlich predigen und zu gewöhnlichen Zeiten das H. Abendmahl halten lassen, wobey alle und jede ein- und ausländische Reformirte Glaubens-Genossen ohne Unterscheid admittiret worden seyn sollen.

Ich füge deme nur noch dieses bey: An. 1613. schriebe Kayser Matthias an den Magistrat zu Franckfurt: Er habe vernommen, daß daselbst wegen Einführung eines neuen Religions-Exercitii allerhand Sachen vorgiengen, so die erst kurtz gestillte Unruhe wieder erwecken, auch wohl vermehren könten 2c. es wäre dannenhero sein ernstlicher Befehl, der Rath solle daran seyn, daß in Religions-Sachen die geringste Neuerung nicht paßiere, als welches der Stadt zum Besten, Ruhe und Einigkeit gereichen würde. Und dem Stadt-Schulteissen befahl er: Dahin zu sehen, daß die Calvinisten, sie mögen erst kurtz nach Franckfurt gekommen oder schon lange da gesessen seyn, wieder aus der Statt gebracht würden. Nicht weniger schrieben die Churfürsten zu Maynz und Sachsen an den Rath: Es müste ihm selbst bekannt seyn, was Nutzen denen Reichs-Städten

ten daraus entstünde, wann sie sich mit denen Reformirten beladeten und dieselbe zu starck werden liessen.

Es haben übrigens noch bey Lebzeiten der Rau-Gräfin die Reformirte sich mit ihren Klagen an den Reichs-Hof-Rath gewendet, die Stadt und Burgerschafft aber Gegen-Vorstellungen gethan und der Reichs-Hofrath darauf Gutachten an den Kayser erstattet, dessen Resolution den 14. Mart. 1732. dahin publicirt wurde: „ Das Exercitium publicum reformatæ Religionis belangend, ergehet an die Vorstehere der Reformirten Teutsch- und Französischen Gemeinden folgender Kayserliche Bescheid: Es sollen nemlich sothane Gemeinden ihre übrige im Bürger-Vertrag §. 7. nicht enthaltene Forderungen, über die zwischen dem Rath und gemeiner Stadt und ihren Vorfahren aufgerichtete Verträge, wie auch das erweißliche ruhige Herkommen, nicht extendiren, noch dem Rath mit neuerlichen Zumuthungen beschwerlich fallen, oder dardurch zu schädlichem Mißverständniß Anlaß geben; jedoch mit dem Anhang, daß, woferne sie in diesem Punct in ein oder anderem beschweret zu seyn vermeyneten, Ihnen, solches bey Ihrer Kayserl. Majestät ordentlich vorzubringen, bevorstehe; da dann und wann jeder interessirter Theil der rechtlichen Ordnung nach vernommen worden, gehörige Justitz wiederfahren solle. „

Nach der Rau-Gräfin Tod nun wolte der Magistrat zu dem in dem Schönburgischen Hause bey dem Königlich-Preußischen Ministre fortdauren-

den Reformirten Religions-Exercitio niemand mehr zulassen, als die Königlich-Preußisch- und Holländische Ministros, samt denen Ihrigen; andere Einheimische und Fremde aber wurden durch die dahin postirte Soldaten-Wache abgewiesen.

An Seiten des Corporis Evangelicorum liesse man dem Magistrat durch seinen Vertretter in Comitiis eine Vorstellung deswegen thun: Der Magistrat aber antwortete: Die Frau von Degenfeld solle sich forderist erklären: Warum sie, als eine Lutheranerin, berechtiget zu seyn glaube, in ihrer Abwesenheit einen reformirten Gottesdienst, ausser ihrer Wohnung, in dem Schönburgischen Hof, vor ihre Domestiquen halten zu lassen und darzu auch andere der Stadt Jurisdiction unterworffene Personen zu admittiren? Der Schönburgische Hof stehe unter der Statt Jurisdiction; die Reformirte seyen mit ihrem Gesuch allenfalls ad viam Juris verwiesen und der Magistrat könne, aus vielen höchstwichtigen und in dasigen Statum starck mit-einschlagenden Ursachen, nicht darein bewilligen; das einigen Standes-Personen für sich und ihre Domestiquen indulgirte Exercitium habe mit ihrem Absterben oder Abreise jedesmahls seine Endschafft erreicht und der Magistrat habe denen Burgern und Beysassen, wohlbefugter Dingen, mehrmahlen den Zugang verwehrt; Der Magistrat habe für des Corporis Evangelicorum Fürwort allen Egard, könne sich aber in dieser von dem Kayser, causa cognita, abgeschlagenen

Sache nichts abzwingen lassen, wolle hingegen die Reformirte bey ihrer Devotione domestica und ohngehinderter Frequentirung ihres Gottesdienstes zu Bockenheim manuteniren.

Das Corpus Evangelicorum liesse dem Magistrat nochmahls vorstellen: Daß man, zu Vorkommung mehrern Widerwillens unter Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten und Verhütung des Aergernüsses, welches ein widriges nach sich ziehe, dise nicht hindern möge, wann sie die Predigt inzwischen in gedachtem Hof besuchen wolten, bis der Graf von Degenfeld seine Erklärung abgegeben und mit der Statt sich verstanden haben würde.

Der Magistrat aber antwortete wieder: Er bedaure, daß er dem Ansinnen nicht deferiren könne, weil die Burgerschafft nimmermehr darein consentiren werde und also zu besorgen stünde, daß der kaum wieder hergestellte innerliche Ruhestand von neuem würde zerrüttet werden: Wann man auch gleich ad interim conniviren wolte; so gebe doch die Erfahrung, daß die Reformirte gleich ein Recht daraus machen wollten; wie sich dann der Magistrat wegen dessen, was jetzo vorgehe, sehr von ihnen müsse blamiren lassen; wann ja schwache Personen unter ihnen wären, so nicht nach Bockenheim gehen oder fahren könnten, dörfften sie nur in die Lutherische Kirchen gehen: Die neu-recipirte Reformirte hätten wohl gewußt, daß sie kein Exercitium Religionis zu Franckfurt haben; es geschehe ihnen

nen also kein Unrecht, wann es ihnen neuerlich nicht verstattet werde.

Nun wurde zwar hierauf der reformirte Gottesdienst in dem Schönburgischen Hof eingestellt; der Sache selbst aber ware damit noch nicht geholffen und das Corpus Evangelicorum faßte den 13. Febr. 1734. disen Schluß ab: „Dieweil aus des Statt-Magistrats zu Franckfurt, auf die ihme, ex Commissione Corporis Evangelici, wegen der Gräflich-Degenfeldischen Capelle beschehene Vorstellungen, unter dem 20. Jul. und 18. Aug. a. p. ertheilten Antworten mit Befremdung wahrzunehmen gewesen, daß derselbe zuforderst überhaupt vor Corporis Evangelici wohlgemeinten, an sich in Recht und Billigkeit gegründeten, zu dem lediglich auf gutes Verständniß und Eintracht zwischen denen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten abzielenden, auch Magistrat und Bürgerschafft zu Franckfurt vollkommen unschädlichen, Rath und damit verknüpfft gewesenen Begehren die geziemende Consideration nicht gehegt, sondern den Statum Causæ nur immer dahin zu lencken gesucht, als ob von der Capelle selbsten die Frage seye, ohnerachtet klärlich genug geäussert worden, wie man diesen Punct noch zur Zeit an seinen Ort gestellet seyn lasse und dermahlen nur so vil verlange, daß mittlerweile in mehrbesagter Capelle ein Evangelisch-Reformirter Gottesdienst würcklich existirte, der Magistrat seine Evangelisch-Reformirte Bürger und Einwohner, oder andere Leute, so denselben besuchen wollen, davon kei-

nesweges, zu geschweigen mit öffentlicher Gewalt und gewaffneter Hand, abhalte; zumahlen, nechst zu beobachtender Christ-Brüderlichen Liebe, sothanen Bürgern und Einwohnern, selbst, vermöge Instrumenti Pacis, frey stehet, ihrer Glaubens-Genossen Gottesdienst in der Nachbarschafft zu besuchen, mithin nicht zu ermessen, warum von solcher Nachbarschafft nur ein- oder anderer Ort innerhalb den Ringmauern gelegen (wo sonsten, wie oben gedacht, der Evangelisch-Reformirte Gottesdienst existiret,) ausgeschlossen seyn solle, eo ipso alle des Magistrats übrige Einwendung und Entschuldigungen quoad præsentem Casum von selbsten hinwegfallen; Endlich derselbe gar mit einfliessen lassen, als ob nach dem Völcker-Recht und Herkommen im Reich auch fremder Herrschafften Gesandte mehr nicht prætendiren könnten, denn daß jeder in seiner Wohnung vor sich und seine Haußgenossen seinen Gottesdienst oder Privat-Andacht ruhig halten möge, hingegen gantz ungewöhnlich seye, daß mehrere dergleichen Gesandte oder Residenten an einem dritten Orte zusammen kämen und einen Privat-Gottesdienst halten müsten ꝛc. Gerade umgekehrt jedoch dieses Suppositum, testante quotidiana experientia, wider das notorische Völcker-Recht und Herkommen inn- und ausserhalb Reichs, wider die Gesandtschafftliche Privilegia und Freyheiten, anlaufft; So ist an Seiten Corporis Evangelici wohlbedächtig dafür gehalten und geschlossen worden, eben vermittelst gegenwärtigen Conclusi, dem Magistrat zu

Franck-

Franckfurt zu erkennen zu geben, wie demnach an seinen irrigen Principiis Corpus Evangelicorum nicht alleine keinen Theil nehme, weniger dieselbe approbire, sondern auch verhoffe, es werde künfftighin in dieser Sache und andern Gelegenheiten mehr besagter Magistrat Corporis Evangelicorum einhelligen Sentimens sich besser fügen, folglich vor dasselbe ein schuldiges Vertrauen und sonst gebührende Consideration werckthätig und vergnüglicher, denn durch blosse Worte, bezeugen. „

Indessen waren die Reformirte M. Nov. 1733. bey dem Reichs-Hof-Rath mit einer Vorstellung eingekommen und hatten gebeten, sie, als injuste spoliatos, plenarie zu restituiren und zu dem End dem dasigen Magistrat anzubefehlen, daß er die vormals de facto abgenommene Kirchen ihnen wieder einraumen, oder an deren Stelle bequeme Plätze zu Auferbauung neuer reformirten Kirchen in der Statt Franckfurt Ringmauern anweisen und solcher gestalt ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religion, wie sie solches tempore receptionis per modum pacti & conventionis erhalten und so viele Jahre über publice geübet hätten, nach wie vor, gestatten, auch sie pro futuro hierunter nicht weiter beeinträchtigen, sondern wieder alle und jede Turbatores schützen sollte. Dises wurde den 23. Dec. e. a. dem Magistrat zur Berichts-Erstattung communiciret, welcher auch selbigen, mit 194. Beylagen begleitet, einschickte und bate, die Supplicanten mit ihrem widerrechtlichen Gesuch, nach An-

leitung des Westphälischen Friedens-Schlusses *art.* 5. §. 29. & 30. und *art.* 7 & 8 §. 2. gänzlich ab- oder wenigstens diese Sache, ihrer Eigenschafft nach, an die Reichs-Versammlung zu verweisen: Die Reformirte exhibirten Anno 1735. einen Gegen-Bericht, welcher aber ohnresolvirt liegen bliebe, ohnerachtet sich der König in Preussen der Sache intercedendo annahme; wo hingegen der Magistrat die Evangelisch-Lutherische Reichs-Stände ersuchte, sich seiner anzunehmen, daß er bey seinem Jure circa Sacra geschützet werden möge. (Künfftig der Rest.)

Zweytes Capitel.

Kurtze Historie derer Religions-Freyheiten und Beschwerden der in denen Königlich-Sardinischen Savoyischen Landen befindlichen Waldenser, oder Vaudois.

§. 1.

Wer die Waldenser seyen?

Die Waldenser seynd Leute in Piemont, in denen Thälern Lucerne, Perouse und St. Martin, welche in ihren Lehr-Sätzen denen Reformirten am nächsten kommen; sonderlich verwerffen sie des Pabsts Gewalt und viele Lehren und Gebräuche der Catholischen Kirche völlig.

§. 2.

§. 2.

Ihr Ursprung und alte Geschichten

Der Ursprung dieser Art Christen ist ungewiß und wird von dem einen so, von andern anderst angegeben; das aber ist sicher, daß sie vile 100. Jahre vor Luthero schon vorhanden gewesen sind. Dann schon Pabst Alexander III. hielte das Lateranensische Concilium wider sie, stellete auch zerschiedene Concilia in Franckreich deswegen an, rc. Zu Tholouse wurde die Inquisition gegen sie angerichtet und Anno 1208. ein förmlicher Krieg wider sie angefangen, darinnen ihrer 70000. umkamen. Hierüber zerstreueten sie sich durch ganz Europa, verlohren sich aber nach und nach, versteckten sich vielleicht auch unter anderen Nahmen; ausser in Piemont behielten sie festen Fuß, nebst der alten Lehre und Nahmen.

§. 3.

Ihre Verfolgungen im 16den *Seculo.*

Doch haben auch diese sich bishero kümmerlich und unter manchen barbarischen Verfolgungen erhalten.

Dann als König Franz I. in Franckreich den meisten Theil von Savoyen eine geraume Zeit inne hatte, mußten diese Waldenser einen harten Sturm ausstehen und als Herzog Emanuel Philibert sein Land wieder bekame, fiele, auf dessen Befehl, Anno 1560. der Graf von Trinita in diese Thäler ein und verübte unmenschliche Grausamkeiten; als sich aber einige ihrer annahmen,

erhielten die übrig gebliebene im folgenden Jahr wieder Freyheit.

§. 4.

Anno 1622.

Anno 1622. wurden die Waldenser von Herzog Carl Emanuel sehr bedränget und insonderheit aus der Marckgrafschafft Saluzzo und aus denen Thälern Susa und Barcellonette mit Gewalt ausgetriben; sie würden auch noch mehr Leiden haben ausstehen müssen, wo nicht der Herzog in einen Krieg verwickelt worden wäre, darüber sie einige Zeit Ruhe bekamen.

§. 5.

Anno 1632. Anno 1637.

Kaum ware Herzog Victor Amadäus I. zur Regierung gelanget, so fienge er Anno 1632. auch an, die Waldenser zu drucken und aus denen Thälern Perouse und St. Martin zu vertreiben. Nach seinem Tode setzte Anno 1637. auch seine Wittwe, als Regentin und Vormunderin, die Verfolgung mit grosser Strenge fort.

§. 6.

Anno 1650.

Anno 1650. bekamen die Waldenser, unter der Minderjährigkeit Herzog Carl Emanuels II. neue Anfechtungen; als er aber die Regierung antrate und die Waldenser ihnen einen Fußfall thaten, erhielten sie Anno 1653. die Bestättigung ihrer alten Freyheiten, doch unter gewissen Bedingnüssen, z. E. daß sie keinen Fremden,

ohne

ohne Herzogliche Erlaubniß, unter sich aufnehmen, sich in ihren Schrancken halten und denen Catholischen auf keine Weise in ihrer Religion hinderlich seyn sollten.

§. 7.

Anno 1655.

Anno 1655. aber liesse Herzog Carl Emanuel im härtesten Winter ein Edict publiciren, darinn denen Waldensern (welchen man doch nichts Schuld gabe,) auferlegt wurde, entweder innerhalb drey Tagen sich mit Weib und Kindern an andere ihnen angewiesene Orte zu begeben, oder innerhalb 20. Tagen zu beweisen, daß sie Catholisch seyen, oder ihre Güter Catholischen Leuten verkaufft hätten.

Dises Edict wurde durch eine kleine Armee vollstreckt, welche mit dem armen Volck so umgiengen, daß alle vernünfftige Menschen von allen Religionen vielmehr einen Eckel vor einer Religion bekommen müssen, welche dergleichen gestattet, billig und sich also auszubreiten suchet, zumalen da die Mönche selber darzu hulffen und bey dem Morden, Brennen und Schänden selbst mit Hand anlegten.

§. 8.

Diese arme Waldenser wehrten sich selbst dagegen, so gut sie konnten, Engelland, Holland und die Schweitz nahmen sich ihrer ebenfalls an, so daß Engelland drohete, eine Flotte nach Italien zu schicken und Rache zu nehmen; Franckreich selbst, (welches doch dieses Blut-Bad solle haben anstifften helffen,) bate, auf Engellands

ernstliches Zuschreiben, für sie und also wurde noch Anno 1655. ein Vergleich getroffen und dise beängstigte Leute, unter gewissen Bedingungen wieder in Ruhe gesetzet.

§. 9.

Anno 1662.

Franckreich hatte den Vergleich garantiert, dahero suchten die Waldenser, als er ihnen nicht gehalten wurde, um Schutz an; dises wurde ihnen als eine Rebellion ausgelegt und die Verfolgung gienge Anno 1662. auf eine sich nicht für Heiden, geschweige Christen, schickende schändliche Art von neuem an; es wurde auch zu deren Behuf in dem Lucerner Thal ein starckes Fort erbauet; man machte einen betrüglichen Stillstand mit ihnen, hielt ihn aber nicht; man lockte sie unter allerley Versprechungen an gewisse Orte und massacrirte sie dann; die Schweitzerische Vorstellungen waren lange vergebens: endlich aber, als Gewalt und List nicht zureichen wollten, dieses arme Volck gantz auszutilgen, erhielten sie Anno 1664. von dem Herzog eine Amnestie und damit wiederum Ruhe.

§. 10.

Anno 1686.

Anno 1686. reitzte Franckreich Savoyen an, die Waldenser eben so zu tractieren, wie jenes denen Hugonotten thate; Savoyen bote denen Waldensern zum Schein zwar an, sie sollten aus ihren Thälern wegziehen dörffen, aber es ware so verschränckt, daß sie es nicht wagen konten. Man griffe sie darauf mit Französisch- und Savoyischen Völ-

ckern

ckern an, wurde ihrer Meister und gienge mit ihnen um, wie die Heyden in denen grossen Verfolgungen mit denen Christeu.

§. 11.

Anno 1689. erfolgte Wiederkunfft der Geflüchteten.

Etliche 1000. flüchteten sich nach der Schweitz, kamen aber Anno 1689. unter Anführung eines ihrer Prediger, Arnaud, wieder und bemächtigten sich ihrer alter Wohnungen. Der schlechte Widerstand, den man ihnen dißfalls thate, machte glauben, es seye mit des Herzogs heimlicher Einwilligung geschehen; ja einige melden gar: Der Herzog habe es offentlich erlaubt, auch die auf denen Galeeren und in den Gefängnüssen befindliche losgegeben und weil der Waldenser nimmer über 2000. gewesen, gestattet, daß auch die flüchtige Hugonotten mit ihnen gleicher Sicherheit und Religions Freyheit zu geniessen haben sollten, wie sich dann der Herzog beeder in dem damals gegen Franckreich angefangenen Krieg wohl gebrauchte.

§. 12.

Anno 1690. und 1694. erhaltene Freyheit.

Es vergliche sich auch der Herzog den 20. October 1690. bey der mit dem König in Engelland und denen General-Staaten der vereinigten Niderlande getroffenen Allianz in einem Separat-Articul (welcher in LUNIGS Codic. Ital. Diplom. T. 1. p. 939. gelesen werden kan,) daß er das Edict vom 31. Jan. 1686. und alles andere, was wider die

Walden-

Waldenser ergangen wäre; revociren und sie in alle ihre vor dem 21. Jan. 1686. gehabte Rechte wieder herstellen wolle, ꝛc. wie dann Anno 1694. in Gefolg dessen ein denen Waldensern vortheilhaftes Edict ausgienge.

§. 13.

Des Herzogs Händel darüber mit dem Pabst.

Der Pabst bezeugte seinen Mißfallen darüber gegen den Herzog und befahle der Inquisition, solches zu untersuchen, die es auch in einem offentlich angeschlagenen Edict für ungültig erklärte; der Herzog hingegen verwiese es dem Nuntio scharff, daß sich der Pabst in seine Regierungs-Sachen mengete, annullirte das Decret der Inquisition, und verbote es anzuschlagen, liese auch die Päbstliche im Savoyischen liegende Güter durch Teutsche Völcker ausfouragiren, welches man hernach damit entschuldigte, daß die Teutsche schlechte Disciplin hielten.

§. 14.

Französisch-Savoyischer Friede An. 1696.

Als aber der Herzog An. 1696. mit Franckreich Frieden schlosse, wurde im 7den Articul versehen: Der Herzog wolle durch ein Edict denen in dem Lucerner-Thal wohnenden Waldensern bey harten Leibes-Straffen befehlen, in Religions-Sachen keine Gemeinschafft mit denen Französischen Unterthanen zu haben; der Herzog verbande sich auch, von dem Tag dieses Tractats an nicht zu gestatten, daß jemand von

des

des Königs Unterthanen sich in des Herzogs Protestantischen Thälern, unter dem Vorwand der Religion, der Heurath oder anderem Vorgeben, als der Bequemlichkeit der Erbschafft, oder auf irgend einige andere Weise, niederlasse, noch auch ein Prediger in des Königs Staaten komme, bey schwerer Straffe. Der König wolle sich übrigens zwar nicht darum bekümmern, wie der Herzog die Waldenser in Religions-Sachen tractire; aber der Herzog soll in der Stadt Pignerol und denen von Franckreich ihme abgetrettenen Landschafften keine Ubung der Reformirten Religion leiden, wie auch der König keine in seinem Königreich leide oder leiden werde.

§. 15.

Verfolgung Anno 1698.

Doch dises ware nur ein Vorbote eines mehreren: Dann An. 1698. brachte Franckreich den Herzog dahin, daß er die Französische Flüchtlinge, so sich zu denen Waldensern gesellet hatten; verjagte, welche sich darauf nach der Schweitz, Teutsch- und Engelland, ja nach America begaben; die alte ursprüngliche Waldenser aber wurden damahls in Ruhe gelassen; wiewol doch andere berichten, daß unter der Hand das Wetter auch über diese ergangen und dahero viele demselbigen ausgewichen seyen.

§. 16.

Anno 1724.

Um das Jahr 1724. wurden die Waldenser wiederum auf allerley Art betränget, so daß die welche Ruhe haben wollten, genöthiget waren,

Ca-

Catholisch zu werden. Sie klagten es ihren Glaubens-Genossen und erhielten sonderlich von Groß-Britannien und Preussen, daß sie sich ihrer annahmen, welches auch so viel fruchtete, daß nicht nur der Waldenser Abgeordnete bey dem König in Sardinien eine gnädige Audientz hatten, sondern auch Commissarien ernennet wurden, ihre Klagen anzuhören, und alles wieder auf den Fuß des Edicts von An. 1694. herzustellen.

§. 17.

Anno 1730.

Doch sollten die arme Waldenser von neuem durch einige mit Soldaten begleitete Mißionarien Catholisch gemacht werden; als die Waldenser darüber klagten, erfolgte ein Edict: innerhalb sechs Monatheu entweder die Religion zu änderen, oder ihr Vaterland zu verlassen; es erwähleten auch zerschiedene das Letztere. Immittelst danckte König Victor Amade ab.

§. 18.

Welche sich endlich legt.

Der neue König Carl Emanuel trate aber auch in seines Vaters Fußtapfen und als Groß-Brittannien, Preussen, die vereinigte Niderlande und der Canton Bern für die Waldenser baten, wollte Anfangs die Entschuldigung gebraucht werden: Das Königliche Edict betreffe nur die, so bereits die Catholische Religion einmal angenommen gehabt, oder sie sonsten verlassen, derer anderen Protestantischen Unterthanen Beschwerden aber wollte der König durch

einen

einen Minister anhören lassen; doch wurde im folgenden Jahr denen, so sich hinweg begeben hatten, erlaubt, wieder zu kommen und als sie sich dieser Erlaubniß bedieneten, wurden sie wieder aufgenommen.

Seithero hat man auch nichts weiteres von einer unvernünftigen Verfolgung dieser armen Leute gehöret, vilmehr wurde noch in disem Jahr 1750. dem jetzigen Könige das rühmliche Zeugniß beygelegt, daß besagte seine getreue Unterthanen unter keiner derer vorigen Regierungen so vile Ruhe genossen hätten, als unter der jetzigen.

§. 19.

Verfolgung einiger Französischen Flüchtlinge An. 1740.

Um einiger Verwandtschafft willen melde ich auch noch, daß Sardinien An. 1740. denen Französischen Flüchtlingen, so sich in der Abbtey St. Victor Gebiete niedergelassen, befohlen, sich hinweg zu machen; die Cantons Zürch und Bern baten aber für sie und erhielten, daß ihnen noch 3. Monate verstattet wurden, ja man hoffet, ihnen noch eine weitere Frist zuwegen zu bringen.

§. 20.

Anmerckung.

Wie nun der Päbstliche Hof und die Catholiche Geistliche, wo sie nur einigen Fuß haben, nicht eher zu ruhen pflegen, bis die vermeinte Ketzer gantz ausgerottet sind, es aber das Ansehen noch nicht hat, daß GOtt ihnen so vil Macht las-

lassen wolle und die Evangelische Potentzien mehr Recht haben, sich ihrer bedrängten Glaubens-Genossen anzunehmen, als jene, dieselbe zu verfolgen; so ist zu besorgen, es dörffte auch künfftig diese Materie noch mehr als einmal wiederum in Bewegung kommen.

§. 21.

Schrifften davon.

Mit mehrerem handelt von disen Waldensern

LEGER (Jean) Historie des Eglises Evangeliques des Vallés de Riemont; Leyden, 1669. Fol. mit Kupfern; welches fürtreffli. Werck erst kürtzlich ins Teutsche übersetzt worden und sehr zu recommandiren ist.

ALLIX (Petr.) Remarcks upon the Eccl. History of the ancient Churches of Piedmont; (Londen) 1690. 4.

Ejusd. Remarcks upon the Eccl. Hist. of the ancient Churches of the Albingenses; (Londen 1697. 4.

BENOIST (Ellies) Histoire des Albigeos & des Vaudois; Paris, 1691. 12. 2. Bände.

BOYER Abregé de l'Histoire des Vaudois; Haag 1661. 12.

CHASSANION (Jean) Histoire des Albigeois; Genf 1595. 8.

Drittes

Drittes Capitel.

Von denen Religions-Beschwerden derer Evangelischen zu Cronenberg gegen Chur-Mayntz.

Von dieser Sache ist, wie anderwärts, so auch in denen Actis historico-ecclesiasticis, vil zu befinden.

Tom. 4. *p.* 492. *sqq.* findet sich eine Deductio Gravaminum, deren 22. seynd; *p.* 539. *seqq.* liset man eine kurtze Geschichts-Erzehlung, das Religions-Wesen in der Statt und Thal Cronenberg an der Höhe betreffend, *p* 990. *sqq.* zeiget sich die zwischen dem Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt dieser Sache wegen geführte Correspondenz, wie auch ein Schreiben des Corporis Evangelicorum an Chur-Maynz d. d. 1738. 19. Dec. sodann ein Extract Chur-Mayntzischen Rescripti an den Chur-Mayntzischen Comitial-Gesandten, d. d. 1739. 13. Januar. weiter der Titul der Chur-Maynzischen Gegen-Deduction &c.

Tom. 4. *p.* 1. *seqq.* treffen wir an ein Schreiben des Corporis Evangelicorum an Chur-Mayntz, d. d. 1739. 14. Mart. ingleichem einen Chur-Mayntzischen Regierungs-Befehl d. d. 1738. 10. Nov. und ein Chur-Mayntzisches Patent d. d. 1739. 11. April und *p.* 672. *sqq.* einen Auszug aus der nochmahligen Vorstellung einer Evangelischen Gemeinde zu Cronenberg gegen

die Reichs-Gesetze erlittenen Religions-Drangsalen rc. weiter ein Schreiben der Deputirten der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft zu Cronenberg ad Corpus Evangelicorum d. d. 15. Mart. 1740. ein Chur-Maynzisches Scriptum pro Informatione, den Beytrag der Evangelischen zu Erbauung einer Catholischen Kirch betreffend, sodann 2. Memorialien derer Evangelischen wegen Wieder-Besetzung der Präsenz-Meister-Stelle und wegen Nöthigung der Evangelischen Wache zu Präsentirung des Gewehrs vor denen Catholischen Procesionen.

Tom. 7. *p.* 813. ist eine kurtze Vorstellung, so an Seiten des Corporis Evangelicorum Kayser Cars des VI. Majestät geschehen ist.

Tom. 11. *p.* 485. endlich trifft man eine gleichmäßige kurtze Kaysers Francisci Majestät beschehene Vorstellung an.

§. 2.

Noch vollständiger aber seynd die in der Europäischen Staats-Canzley vorhandene Acta publica; da sich nemlich

Tom. 74 *Cap.* 1. *pag.* 1. *seqq.* 29. hieher gehörige Stücke befinden, und darunter die gründliche aus der Historie und beglaubten Documenten bestärckte Erzählung, daß in dem Burg und Thal Cronenberg die Evangelische Religion gleich Anfangs der Reformation daselbst eingeführet, und fast in Continuo ohne Perturbation exerciret worden, nebst beygefügter Deduction; wie dieses Religions Exercitium nach der Hand, als es an Chur-Maynz gefallen, turbiret worden

den, Anno 1738. wie auch kurtze Geschichts-Erzählung, das Religions-Wesen in der Stadt und Thal Cronenberg an der Höhe betreffend, 1738.

Tom. 75. *Cap.* 1. *pag.* 1. *sqq.* findet man 18. Stücke, darunter auch die Deductio Gravaminum;

Tom. 76. *Cap.* 1. *pag.* 1. *sqq.* 11. Stücke;

Tom. 77. *Cap.* 1 *pag* 1. *sqq* 7. Stücke, und unter solchen die nochmahlige Vorstellung derer Cronenburgischen Religions-Drangsalen rc.

Tom. 78. *Cap.* 1. *pag.* 1. *sqq.* wieder 7. Stücke, worunter die zweyte Abtheilung besagter Vorstellung befindlich ist.

Tom. 80. *Cap.* 27. *pag.* 773. *sqq.* endlich liset man noch die Rubriquen derer zu dieser Vorstellung gehörigen Beylagen.

§ 3.

Was endlich erst in diesem Jahr 1750. bey dem Reichs-Convent wegen dieser Cronenbergischen Händel gekommen ist, findet man in dem 11ten Stück derer Hanauischen Berichte von Religions-Sachen.

§. 4.

Weilen aber an allen diesen Orten die vor dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht verhandelte Acta übergangen worden seynd, da doch eigentlich nach denen Actis judicialibus geurtheilet und gesprochen wird, die Sache auch vom Reichs-Hof-Rath gantz kürtzlich wiederum an dieses höchste Reichs-Gericht remittiret worden ist; als will ich den Text derer Exhibitorum

bey dem Cammer-Gericht nach und nach gantz einrücken, aus denen Beylagen aber, welche noch in keiner Sammlung stehen, nach und nach einen Auszug machen.

§. 5.

Erstlich wurde denen Evangelischen zu Cronenberg bey dem Cammer-Gericht dieses übergeben:

Unterthänigste Supplication

pro

Mandato de non contraveniendo Instrumento Pacis, amplius non turbando, aut molestando, sed manutenendo, contra facta cassando, exstructionem templi demoliendo, & restituendo omnia in pristinum Anni 1624. statum S. C.

in Sachen

der sämmtlichen Evangelischen Burgerschafft in Cronenberg,

contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wie auch Hoch-Dero nachgesetzte Beamte zu Cronenberg und Catholische Religions-Verwandte daselbst.

Mit Beylagen sub Lit. A. und Neben-Anlagen sub Num. 1. usque 27. inclusive, sodann B. C. & D.

Exhib. 23. Sept. 1738.

Doct. Goy.

Hoch-

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Römisch-Kayserlicher Majest. Cammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Ewer Hochgräfl. Excellentz wird Anwaldt Namens der sämmtlich Evangelischen Bürgerschafft zu Cronenberg, entgegen und wieder Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und Hoch-Dero nachgesetzte Beamte und Cotholische Religions-Verwandten zu besagten Cronenberg in Unterthänigkeit vorzutragen höchstens gemüßiget; Welcher Gestalt die Stadt Cronenberg von uhralten Zeiten die Herren von Cronenberg ehemahls als ein Reichs-Lehen besessen, und der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft am Ober-Rhein incorporiret gewesen ist, dahero auch dermahlen noch die Collecten dahin bezahlet werden müssen. Es hat sich aber zu Anfang des 16ten Sæculi zugetragen, daß, als einer von Adel, Nahmens Frantz von Sickingen im Jahr 1518. Landgrafen Philipp zu Hessen, wie auch den Ertz Bischoffen und Churfürsten Reinharden zu Trier mit Fehden überzogen, und die damahlige Hrrren von Cronenberg obgedachten Frantz von Sickingen beherberget, und Hülffe geleistet, Hochbesagter Landgraf Philippus mit Zuziehung des Churfürsten Ludwig am Rhein, den Ertz-Bischoff zu Trier entsetzet, sondern auch die Stadt und Schloß Cronenberg beschossen und eingenommen, dabey sich dahin verglichen ha-

ben, daß die Stadt Cronenberg an Herrn Landgrafen Philippum alleinig solte überlassen werden.

Wie dann derselbe Anno 1528. die Huldigung daselbst eingenommen, die alte Privilegia, Frey- und Gewohnheiten confirmiret, und dem Fürstenthum Hessen gäntzlich incorporiret hat.

So bald als dieses geschehen, führte mehrgedachter Landgraf Philippus die Evangelische Lutherische Religion auch daselbsten ein, und behielte Cronenberg bis ad Annum 1541.

In diesem Jahr hat sich Hochderselbe mit denen Herren von Cronenberg Hartmuth und seinen Vettern dahin verglichen, daß er ihnen Schloß und Stadt unter gewissen Bedingnussen wiederum übergeben, wobey sich aber die Herren von Cronenberg Anno 1541. laut unten beykommender Beylag sub Num. 11. dahin reversiren müssen,

„ Daß sie die Religion, so Seine Hochfürstl.
„ Gnaden in Cronenberg anrichten lassen,
„ aus dem Wort des HErrn, der Augspurgi-
„ schen Confession gemäß, bleiben lassen,
„ und daß sie, so viel in ihrem Vermögen ist,
„ solche handhaben wolten, ohne alle Ge-
„ fährde.

Es ist auch eben in diesem Jahr und Tag der Burg-Friede daselbst aufgerichtet und unter andern darinnen versehen worden, daß keinem von Cronenberg solte gehuldiget werden, er habe dann zuvor einen leiblichen Eyd zu GOtt geschworen, daß er diesen Burg-Frieden, und an-

dere

dere eingeführte geist- und weltliche Verordnungen ohnverbrüchlich halten wolle.

Von der Zeit an ist in der Stadt Cronenberg bis ad Annum 1626. mithin über 100. Jahr die Evangelische Religion gantz allein exerciret worden; ja es hat so gar im Jahr 1611. der damahlig-Regierende Ertz-Bischoff zu Maynz Johann Schweickard aus dem Geschlecht derer von Cronenberg diesen Eyd als Herr von Cronenberg, in Person abgeleget, wie aus unten anliegenden Revers sub Num. 16. des mehrern erhellet.

Dieses Solitarium Exercitium Religionis ist dahero in Anno decretorio 1624. in Cronenberg ohnstreitig gewesen, und ergiebet sich auch aus folgenden des mehrern, daß hochbesagter Churfürst zu Maynz Johannes Schweickard Anno 1624. seine Vettern die Herren von Cronenberg Evangelischer Religion ersuchet, daß sie seinem jüngern Vettern, Herrn von Cronenberg Catholischer Religion das Exercitium Religionis privatum in der Schloß-Kirche zu treiben erlauben möchten, wie ein mehrers aus beygelegter Deduction sub Lit. A. und deren Neben-Anlagen sub Num. 1. usque 27. erhellet.

Im Jahr 1626. nachdeme Hermann von Cronenberg von der Evangelischen zu der Catholischen Religion übergangen, hat Adam Philipp von Cronenberg, welcher Kayserlicher Oberster gewesen, vom Kayser Ferdinando II. ein Commissions-Rescript an Chur-Maynz, puncto Juris reformandi zu Cronenberg, ohngehört der andern Evangelischen Linie von Cronenberg, ex-

trahirt, worauf gedachter Adam Philipp unter Assistenz von Chur-Maynz einseitig zugefahren, die Evangelische Kirchen-Diener ab- und dargegen Catholische Pfarrer eingesetzet, wogegen die Evangelische Linie derer Herren von Cronenberg sich sehr opponiret, und ihre Jura protestando gewahret haben.

Diesem Unternehmen hat sich absonderlich der Herr Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt wiedersetzet, und bey Ihro Kayserlichen Majestät die Remedur solcher harten Pressuren durch eine Gesandtschafft sich ausgebethen. Es konte aber wegen damahligen Kriegs-Läufften das Exercitium Religionis Evangelicæ nicht völlig hergestellet, wiewohl auch von Seiten der Catholischen nicht völlig exterminiret werden.

Als aber 1635. König Gustav Adolph aus Schweden mit seiner Macht auch bis an den Rhein gekommen, hat sich der in Cronenberg eingesetzte Catholische Pfarrer nicht länger daselbst zu bleiben getrauet, sondern sich eilfertig nach Königstein retiriret, mithin haben die Herren von Cronenberg Evangelischer Religion einen Evangelischen Pfarrer in Cronenberg wieder ein- und folglich alles in Stand gesetzet, wie das Exercitium Religionis von 1523. bis 1626. gewesen ist.

Ob nun wohl von der Zeit an nichts destoweniger die Evangelische Burgerschafft zu Cronenberg sehr verfolget, und ihre Pfarrer gedrangsahlet worden, so seynd sie doch bey ihrer Religion beständig geblieben, und der de facto damahlen

abgesetzte

abgesetzte Evangelische Pfarrer hat ebenfalls sein Domicilium zu Cronenberg behalten und so gut, als er wegen überlegener Macht gekönt, seinen Gottes-Dienst fortgeführet.

Endlichen brachte es Landgraf Georg zu Hessen so weit, daß Ihro Kayserliche Majestät Ferdinandus III. an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz de dato Wien den 16. Febr. 1640. sich dergestalt declariret:

„ Wann dann, zum Fall die Narrata an-
„ gebrachter massen bewandt, wir nicht
„ finden, wie die vorgenommene Refor-
„ mation zu behaupten seyn werde.

Es schickte dahero mehr-besagter Herr Landgraf Georg zu Behauptung seiner in Cronenberg habender Jurium, wie auch zur Schützung der Evangelischen Religion, im Jahr 1647. ein Commando nach Cronenberg, bis endlich das Jahr darauf der so sehnlich verlangte Oßnabrückische Friede geschlossen und publicirt worden, worinnen unter andern hauptsächlich enthalten, daß der Status Religionis nach dem anno normali 1624. reguliret und eingeführet werden solle, mithin hatte die verdrießliche Reformations-Strittigkeit in Cronenberg auf einmahl ihre Endschafft erreichet; dann im Jahr 1649. ist erstgedachter Westphälischer Friedens-Schluß durch abgeordnete Chur-Pfälzische und Stadt-Franckfurtische Deputirte, in Beyseyn etlicher Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Räthe, wie auch deren Herren Herren von Cronenberg Hartmuths des Aeltesten, und Johann Daniel Gebrüdern,

brüdern, dergestalten exequiret worden, daß laut des der Beylag sub Lit. A. Adjuncti sub Num. 27. vorerwehnte Herrn Deputati und Räthe sich in das Pfarr-Hauß zu Cronenberg verfüget, und von denen Jesuiten die Extradition der Kirchen-Schlüssel gefordert haben, welche auch so gleich erfolget, dabey ihnen anbefohlen worden, sich aus dem Pfarr-Hauß und aus der Stadt Cronenberg fort zu machen, da dann nach Recuperirung der Kirch in Gegenwart aller Deputirten ein Actus Devotionis gehalten, so fort das alleinige Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses, wiederum eingeführet worden; mithin ist das Exercitium Augustanæ Confessionis Religionis à tempore Pacis Westphalicæ bis ad annum 1685. inclusive so wohl in der Stadt- als Schloß-Kirche gantz alleine obtiniret worden.

Als aber Krafft Adolph Otto Graf zu Cronenberg dem Junckern Johannes Nicolaus seinen Antheil vom Hauß Cronenberg gegen einen jährlichen Deputat abgekaufft, so hat derselbe nach der Hand den Catholischen Gottes-Dienst vor sich und seinen Hof-Staat in dem Schloß zu exerciren angefangen, jedoch also, daß er nicht einmahl in loco einen eigenen Pfarrer gehabt, sondern die Sacra ein Capuciner aus Königstein verrichten müssen.

Uebrigens hat er im geringsten keinen Eingriff in die Religions-Freyheiten, oder in die Erhaltung der Evangelischen Kirchen, Schulen, und

Besol-

Besoldung derer Diener destinirte Præsenz und Altar-Gelder gethan, keine Processiones gehalten, auch keine Creutz oder heilige Stöck ausgesetzt.

Nach dessen Absterben kam die Regierung auf Herrn Johann Nicolaus von Cronenberg, Evangelischer Religion und einzigen Stamm vom Hauß Cronenberg, welcher 24. Jahr regieret, mithin ist in statu ecclesiastico nicht die geringste Neuerung vorgefallen, nur daß die Capuciner von Königstein währender Zeit in der Schloß-Capelle das Exercitium Religionis fortgeführet haben.

Als im Jahr 1704. vorbesagter Johann Nicolaus von Cronenberg mit Todt abgegangen, ist, vermög einer von Kayserlichen Majestät Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Johann Philipp höchstseeligen Andenckens ertheilter Expectanz, das Schloß und Stadt Cronenberg cum Appertinentiis an das hohe Erz-Stifft Maynz gefallen; Wie dann Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Anselmus Franciscus gleich nach erfolgtem Absterben letztern Erbens von Cronenberg die Possession ergriffen, und bey eingenommener Huldigung die gnädigste Versicherung vor sich und dero hohes Erz-Stifft denen Unterthanen geben lassen.

„ Daß er sie bey denen wohl-hergebrachten
„ Freyheiten schützen, und bey dem Exer-
„ citio Religionis nach Anleitung der
„ Reichs-Abschiede, Instrumenti Pacis
„ und Friedens Schluß ungekränckt lassen
„ wolle.

Wie

Wie dann dieses an- und vor sich ohnehin gerechteste Erbieten im Jahr 1713. durch ein durch den Churfürstlichen Maynzischen Hof- und Regierungs-Rath auch Amtmann zu Cronenberg erlassenes Rescript nochmahlen wiederhohlet worden.

Nun wäre wohl sehnlichst zu wünschen, daß der Status Religionis bis diese Stunde in Cronenberg ruh- und friedlich zu nennen wäre.

Allein das Gegentheil hat sich leyder! ex post gezeiget, da ein ordentlicher Catholischer Pfarrer gegen die Observanz nach Cronenberg gesetzet worden, wordurch das Exercitium Religionis, gegen alle Pacta, Reversales, Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse, sehr eingeschräncket worden.

Zwar hat mehrbemeldte Stadt Cronenberg mehrmahlen supplicando um Abstellung dergleichen Beschwerden, bey Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz unterthänigst und fußfälligst gebethen, dergleichen Memoriale sub Lit. B. hier angebogen ist.

Allein es ist darauf im geringsten nicht reflectiret worden, dahero die Evangelische Cronenbergische Burgerschafft ihre allzusehr relevante Religions-Beschwerdte und neuerliche Attentata kürzlich vorzustellen gemüßiget wird.

Quoad I. Ist aus vorhero præmittirter Geschichts-Erzehlung und deren Anlagen schon ersichtlich, daß in Cronenberg so wohl vorhero, als in anno decretorio nicht der geringste Schein eines Catholischen Gottes-Dienstes gewesen seye.

Her-

Hernach aber Herr Graf Krafft Adolph Otto zu Cronenberg vor sich und seine Domestiquen auf dem Schloß nur seinen Catholischen Gottes-Dienst gehalten habe, mithin folgt von selbsten, daß, wann keine Hofhaltung in der Stadt mehr ist, man keinen Hof-Prediger mehr nöthig habe, noch prætendiren könne, wie solches des mehrern in der Anlage sub Lit. A. ausgeführet worden ist.

Quoad II. Ist in facto klärlich gezeiget worden, daß in vorigen Zeiten, besonders in anno decretorio der Evangelische Gottes-Dienst allein zu Cronenberg exerciret worden, mithin kan weder ein Privat- noch offentlicher Gottes-Dienst eingeführet, vielweniger Creutze, als zu Ceonenberg vor denen drey Stadt-Thoren geschehen, gesetzet, noch Processiones durch die gantze Stadt gehalten werden, alles Innhalts Instrumenti Pacis, art. 7. §. 1.

Quoad III. Massen sich die Herren Catholische Beamte und Geistliche die Direction über das Geläut in der Evangelischen Kirche zu führen an, dergestalt, daß sie zu gewissen Fest-Tägen derselben Einläutung verbieten; Ingleichem

IV. Daß sie ein und andere Lieder, welche so wohl ante, in ipso & post annum decretorium in Cronenberg üblich gewesen, der Evangelischen Gemeinde daselbst zu singen untersagen.

Da auch quoad V. diese sogenannte Præsenz und Altar-Gelder, welche nichts anders als Fundationes ad pias causas sind, von etlichen hundert Jahren her, nur allein Evangelische

Kirchen

Kirchen und Schulen in Bauwesen zu erhalten, dazu gehörige Diener zu salariren, sonsten aber zu nichts anders angewendet worden.

So ist doch 1. ein Catholischer Præsenz-Meister bestellet worden, von welchem, ohne daß die Evangelische Bürger das geringste davon wissen, alle Gelder eingenommen, ausgegeben, die Rechnungen aber bis anhero zu Maynz abgeleget worden.

2. Ist eine dem Evangelischen Capellan zu seiner jährlichen Besoldung gehörige Wiese de facto weggenommen und dem Präsentz-Meister eingegeben worden.

3. Werden aus denen Präsentz-Geldern vorjetzo salarirt der neuerlich eingesetzte Catholische Schulmeister, der Herrschafftliche Jäger und die Catholische Pförtner.

4. Wann die Kirche oder Schule schadhafft ist, werden solche nicht von den Præsenz-Geldern reparirt, sondern neue Capitalia darzu aufgenommen, gleich als solches von einigen Jahren geschehen, und in der Deduction sub Lit. A. noch weiters ausgeführet ist.

Ein gantz neuerliches und wieder das Instrumentum Pacis und Gewissens-Freyheit lauffendes Zumuthen ist.

VI. Daß der Evangelischen Burgerschafft injungiret worden, der Catholischen Fest-Täge zu feyern, da doch dergleichen Zumuthungen zwar von einigen Statibus öffters tentiret, in præjudicium Pacis aber niemahlen behauptet worden, am allerwenigsten aber kan solches zu Cronenberg

gesche-

geschehen, da wie schon gezeiget, die Catholici daselbst in Anno decretorio nicht umbram Exercitii Religionis gehabt haben, welches abermahl starck dem Instrumento Pacis entgegen, dann dergleichen Sachen betreffen sowohl das Gewissen, als auch die Religions-Freyheit, welche sowohl den Protestanten, als Catholischen frey bleiben, und dagegen ihnen nichts aufgebürdet werden muß,

Per Instrum. Pac. Art. §. 16.

Pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & A. C. ordinibus mixta Jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum vel A. C. addictorum conscientiam & causam pro cujusque parte lædere eorumve imminuere possit.

Welche Verba Instrumenti Pacis noch mehr dahier Platz finden müssen, als kein Exercitium Religionis Simultaneum in Cronenberg nicht einmahl anzutreffen ist.

Nebst deme ist auch dieser Punct nach der im Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 31. & 34. festgesetzten Regul: quod uni justum, alteri quoque justum sit, zu entscheiden.

Aus welchem Grunde die Protestirende Rechts-Lehrer dafür beständig halten, daß die Catholische Landes-Herren ihren Evangelischen Unterthanen nicht anmuthen können, mit ihnen ihre Feyertäge zu feyern, noch weniger an selbigem Tag aller Arbeit sich zu enthalten, als welches per indirectum mit in den Statum Religionis lauf-

fet,

set, welcher doch nach dem Exercitio anni decretorũ schlechter dings beständig bleiben muß.

Autor medit. ad Instrum. Pacis pag. 722.

Art. 5. J. P. §. 31. ibi.

quatenus illa dicto anno exercuerunt.

In casu nostro substrato kan auch nicht einmahl erwiesen werden, daß die Catholici dergleichen in anno normali jemahlen exercirt haben; Nec Festorum ordinationem tali casu Principi Catholico competere, quatenus hæc tendunt ad turbationem Exercitii Religionis Evangelicæ, quippe omnis turbatio interdicta.

In fin. d. Art. 31.

Stryck. in usu moder. de feriis & dilat. §. 6.

Eben also verhält sich Quoad VII. Mit Besetzung der Beamten, Gerichts- und Raths-Personen, da nehmlich in anno decretorio der Rath aus lauter Evangelischen Personen bestanden, und unter der Regierung der Catholischen Herren von Cronenberg gleichwohlen fortgedauret, vorjetzo aber das Gericht und Rath vor die Helfte mit Catholischen Personen besetzet werden, zu geschweigen des Ober-Schultheissen und übriger Beamten, welche alle aus Catholischen Personen bestehen, mithin abermahls schnurstracks dem Instrumento Pacis Art. 5. §. 2. zuwider ist, welche Neuerung aufgehoben werden muß. Endlichen und quoad

VIII. Ist die allergröste und hauptsächlichste Beschwehrung der gantz neuerlich angefangene Catholische Kirchen-Bau, da die Catholische in

Cro-

Cronenberg dasiger Gemeinde, welche fast überhaupt aus lauter Evangelischen bestehet, a.) den besten Platz in der gantzen Stadt weggenommen, und b.) das darauf gestandene von ungefehr 12. Jahren mit grossen Kosten erbaute Rathhauß abgebrochen, c.) den daselbst gewesenen gemeinen Brunnen weggemessen und zugeworffen, d.) die gemeinde Weed, so bey dem Brunnen gewesen, und welche beyde in Feuers-Gefahr höchst-nöthig, ebenfalls ausgefüllet, endlichen e.) noch ein anders Privat- und verschiedener Weysen-Kinder zuständiges Hauß niedergerissen, so fort f.) auf diesem ganzen Platz eine neue Catholische Kirche, welche bey 40. Schuhe in die Breite und über 100. in die Länge hat, zu bauen angefangen.

Ob nun wohl die Evangelische Gemeinde in aller Unterthänigkeit bey Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gegen diesen Kirchen-Bau öfters Beschwerungen übergeben, wie unter andern solches aus obangezogenen Memoriali sub Lit. B. das weitere abzunehmen ist, so ist doch niemahlen darauf in Gnaden reflectiret, vielmehr von dem Chur-Maynzischen Herrn Amtmann Herrn von Reigersberg dahin angetragen worden, daß die Evangelische mit einem freywilligen Beytrag und Beyfuhr zum Kirchen-Bau an Handen gehen sollen, es ist auch gar so weit gekommen, daß zu dem Kirchen-Bau würcklich drey Schatzungen auferleget und executive beygetrieben worden seynd, dabey man denen Evangelischen weiters injungiren wollen, daß jeder eine gewisse Anzahl Ruthen Steine zu brechen,

zu setzen, und auf seine Kosten auf den Bau-Platz zu lieffern schuldig seyn solle.

Als nun alle ersinnliche Vorstellungen nichts helffen wolten, hat sich die Evangelische Gemeinde, nicht aus einer Wiederspenstigkeit gegen ihren gnädigsten Landes-Churfürsten, sondern aus purer Noth, gemüßiget gesehen, gegen solche neue Unternehmungen sowohl als hauptsächlich gegen den Kirchen-Bau zu protestiren, auch offentlich novum opus zu denunciiren, wie solches aus dem Instrumento Notariali sub Lit. C. des mehrern zu ersehen ist.

Wann nun aber vorerzehlte Beschwerdten schnurstracks dem Religions-Frieden, und dem Instrumento Pacis zuwider lauffen, der Kirchen-Bau auch ein gantz unerhörtes Verfahren ist, indem vorgedachter Massen, und bey Mannes Gedencken niemahlen eine Catholische Kirche in Cronenberg gesehen worden ist, alles breitern Inhalts der anliegenden Zeugen Aussage sub Lit. D. hingegen der Status normalis dergestalt und so fest gesetzt worden, daß keine Verträge, Decreta oder Urtheil, auf was Art und Weise solche gemacht worden seyen, dargegen hinderlich seyn können.

Instrum. Pac. art. 5. §. 2. Adam Adami Rel. Pac. Westph. C. 23. §. 7. n. 1. de Meyer acta Pac. Westph. Publ. Tom. IV. L. 25. §. 13. n. 1.

Ueber dieses auch mehrgedachter Kirchen-Bau zum gäntzlichen Ruin der Evangelischen Religion abgezwecket ist, angesehen dieser Kirchen-Bau so nahe an die Evangelische Kirche gebauet wird,

G. daß

daß nothwendig eine Gemeinde die andere in ihren Sacris turbiren müsse, mithin vieles Uebel daraus entstehen könte, nicht zu gedencken, daß die Catholici, wann solche Kirche zum Stand kommen solte, sich so bald der Glocken, der geistlichen Stiftungen, die zu Erhaltung Evangelischer Kirchen und Schulen, wie auch Salarirung der geistlichen Diener gewidmet seynd, völlig oder zum Theil bemeistern würden.

Ueberhaupt aber dergleichen That-Handlung nicht nur dem Instrum. Pacis zuwider, sondern auch dergestalt beschaffen sind, daß

Secund. Occ. p. 2. tit. 25. princ.

gar wohl à præcepto angefangen werden kan, zumahlen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz Immedietät notorisch, mithin die Jurisdictio Cameræ auch in Ansehung der Mit-Beklagten Beamten sattsam fundiret ist.

Als gelanget an Ew. Hochgräfliche Excellentz Anwaldts Eingangs ermeldter Principalschafft unterthänigste Bitte; dieselbe gnädigst geruhen, ein Mandatum de non contraveniendo Instr. Pacis, amplius non turbando, nec molestando, sed manutenendo, contrafacta cassando, exstructionem templi demoliendo, & restituendo omnia in pristinum anni 1624. Statum S. C. Krafft dessen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und hoch-Dero nachgesetzten Beamten zu Cronenberg bey Straf zehen Marck löthigen Golds anbefohlen werde, dem Instrum. Pacis nicht entgegen zu handeln, in Zukunft die Evangelische Burgerschafft zu Cronenberg in

ihrem freyen Religions-Exercitio nicht zu turbiren oder zu molestiren, sondern sie vielmehr dabey zu schützen, hingegen alle dargegen gemachte Thathandlungen zu cassiren, den neu-angefangenen Kirchen-Bau zu demoliren und alles in den Stand zu stellen, wie es in anno decretorio zu Cronenberg gewesen ware, gnädigst mitzutheilen, hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Advocatus Staub concepit.

Unterthänigster
J. Goy Dr. Cav.

(Künfftig die Fortsetzung.)

Viertes Capitel.

Von denen Religions-Beschwerden gegen die Fürsten zu Hohenlohe Waldenburg.

§. un.

Es ist zwar die Kayserliche Resolution in diesen Streitigkeiten bereits in dem 10. Stück derer Hanauischen Berichte von Religions-Sachen befindlich: Da aber aus nachstehendem Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli sich noch mancherley merckwürdige Umstände ersehen lassen; als will ich selbigen hier gantz einrücken:

Martis 9. Junii 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto diversorum attentatorum & gravaminum religionis, nunc vice versa, denegatæ restitutionis in integrum, nunc revisionis, sive impetratischer modò suplicirender Anwaldt von Fernau sub præs. 1. Julii 1749. übergiebt allerunterthänigst Mandata specialia ad jurandum, juncta oblatione ad præstandum juramentum revisionis, & ad deponendas sportulas, prævià earundem taxatione, und Bitte pro clementiss. nunc justificatis for-

malibus revisionis, in conformitate retro petitorum acceptando hocce remedio, ac ad interim suspensam executionem ulterius, & usque ad plenariam causæ decisionem sistendo, eumque in finem relaxanda ulteriori, congrua ordinatione Cæsarea ad Dominos Principes convocantes Circuli Franconici, cum adj. sub Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub præs. 11. Julii a. p. übergibt allerunterthänigst Libellum Gravaminum und Bitte: pro clementiss. nunc remedium revisionis, una cum effectu suspensivo, illi in hac causa religionis inseparabiliter cohærente, ac mediante hoc ad audientiam petitæ restitutionis in integrum admittendo, cum adj. à Num. 1. usque 16. incl. in duplo.

Idem sub præs. 14. Julii a. p. übergibt allerunterthänigst die Special-Vollmacht ad agendum & jurandum von Herrn Carl Philipp zu Hohenlohe-Waldenburg, nebst Bitte, pro clementiss. ejusdem positione ad acta, appon. Num. 4. in duplo.

Idem sub præs. 15. Julii a. p. übergibt allerunterthänigst die Special-Vollmacht ad agendum & jurandum von Herrn Fürsten Joseph zu Hohenlohe-Waldenburg, mit Bitte pro clementissime prævia ejusdem pariter ad acta positione, nunc deferendo petitis appon. mandatum speciale sub Num. 5. in duplo.

Idem sub præs. 17. Julii a. præt. übergibt

aller-

allerunterthänigst das in dem Libello Gravaminum allegirte Vorstellungs-Schreiben, und Bitte, pro clementiss. ex causis allatis desuper maturanda resolutione Cæsarea, appon. das Vorstellungs-Schreiben.

In eadem der Herr Fürst zu Hohenlohe Schillings-Fürst in Literis ad Imperatorem sub dato 23. Junii & præs. 17. Julii a. p. per à Fernau exhibitis proprio & Agnatorum nomine thut allerunterthänigste Vorstellung und und Bitte gegen den von der Fürstl. Bareuthischen Regierung unternommenen Fürgang, und all dessen Fürwürckung nicht nur allergnädigst zu schützen, sondern auch selbigen allergerechtest ausdrücklich zu caßiren, und aufzuheben, und für null und nichtig zu erklären. Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. & D.

In eadem der Fürstlich-Hohenloh-Waldenburgische Anwaldt von Fernau, sub præs. 7. August. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad conclusum clementissimum de 2. Maji ejusd. junctâ eventuali ad-& inhæsione nec non reservatione intus memorata, cum adj. sub Num. 1. in duplo.

In eadem der Herr Fürst zu Hohenlohe-Pfedelbach in Literis ad Imperatorem sub Dato 7. Julii & præs. 7. August. a. p. per à Fernau exhibitis, thut allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige, ad clementiss. rescriptum de 2. Maji a. p. una cum humill. reservatione, in via restitutionis reservandorum atque inhæsione, ut intus, cum adjuncto.

In eadem die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie in Lit. ad Imperatorem sub Dato 27. Maji & præs. 5. Junii a. c. übergeben allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro non solum, adversus Comites Hohenloicos, ab omnibus violentiis & vexationibus clementiss. liberando, verum etiam protectionem Cæsaream in Instrumento Pacis & Capitulatione radicatam in genere, ac præsertim in eo impertiendo, ne in libero exercitio juris circa sacra, sive à Comitibus Hohenloicis. sive aliis Augustanæ Confess. addictis, præcipuè vicinis Imperii Statibus turbentur, impediantur, aut quovis modo molestentur, inque hunc finem 1) ad præfatos Comites, utpote autores rixæ, suscitatores motuum præsentium, unicosque turbatores Reipublicæ, pacifragos decernendo inhibitoria pœnalia; de non ulterius directe vel indirecte, in hanc rem se immiscendo, nec executionem paci contrariam ullo modo promovendo. 2dò) Simile inhibitorium & dehortatorium ad suspensos ab officio, Superintendentem Knapp, & Consistorialem Mayer, nec non amotum Parochum Ilin, de violentæ D. Principis Onolsbacensis commissioni executoriali nullatenus adhærendo nec ab eadem se restitui permittendo. 3tio.) ad omnes eorum subditos, Patentes, de Principibus territorialibus suis debitam obedientiam exhibendo, eam

eam vero mentionatæ Commissioni denegando 4to) ad Dominum Marggravium Onolsbacensem dehortatorium & inhibitorium, sub pœna fractæ pacis profanæ æquè ac religiosæ, de nihil contra illorum territorium aut semetipsos suscipiendo. 5tò) Addita clausula cassatoria, annullatoria, revocatoria, & restitutoria, omnium illorum, quæ ejusmodi commissio disponere aut ordinare præsumserit 6tò) juncto conservatorio & protectorio in optima forma, horumque vi ac virtute, se Principes ab Hohenlohe, suosque Consiliarios, Officiales, famulos subditosque universos, contra ejusmodi violentias gratiosissime protegendo, idque similiter fieri, Dominis Principibus Bambergensi atque Herbipolensi demandanda, desuperque resolutionem Cæsaream, quoad possibile est, accelerando, mit fünf Beylagen sub Lit. B. C. D. E. & G. die übrige sub Lit. A. & H. allegirte Beylagen sind abgängig.

In eadem der Hochfürstl. Hohenlohe Waldenburgische Anwald von Fernau sub præsentato 5. Junii a. c. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Literas humill. de dato 17. Maji nup. und inhæsiv Bitte, pro clementissime ob præsens in mora periculum maturando ordinationes Cæsareas cum extensione Inhibitorii ad Domini Margravii Onolsbacensis Consiliarios omnesque illos, qui vio-

 len-

lentæ Commissioni operam præbere vellent, appon. Sig. 2.

Idem sub præsentato 8. Junii noviss. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Lit. humillimas de 17. Maji nup. und wiederholte Bitte: pro clementissime ob summum in mora periculum accelerando retropetito protectorio mit 2. Beylagen.

In eadem der Herr Fürst zu Hohenlohe Bartenstein in Literis ad Imperatorem sub dato 29. Maji & præsentato 8. Junii a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, auf das von denen AugustanæConfessions-Verwandten beschehene Ersuchen, von denen Fürstlich-Brandenburg-Bayreuth- und Anspachischen Höfen als respective Creys-Condirectoren und Obristen, vorhabender Execution, juncto Petito humillimo pro clementiss. ob summum in mora periculum maturando retropetito protectorio, nec non ad reliquos Circuli Franconici status Catholicos uti & proximum Circulum Bavaricum ferendo ordinationes Cæsareas, adversus Domini Margravi Brandenburgico-Onolsbacensis comminatas violentias manu forti protegendo ac manutenendo, cum adj. sub Num. 1. 2. & 3.

In eadem der Herr Marggraf zu Bayreuth in Lit. ad Imperatorem de dato 19. & præsentato 30. Junii a. p. übergiebt allerunterthänigste Anzeige von dem Fürstlich-Bambergischen Con-

Con-Commissions Hof verzögert werden wollenden Parition deren Kayserlichen Executions-Verordnungen, und dahero an den Fürstl. Impetratischen Theil, privativè auszustellen vermüßigten in vermeldten Commissarischen Verfügung, dargegen aber, von besagtem Con-Commissions-Hof geführten Beschwerden, mit Bitte sothane strackliche Befolgung des Kayserl. allerhöchsten Auftrags allergnädigst zu approbiren, auch im Fall deren von denen Fürstlichen Herren Impetranten, inzwischen eingereichten Vorstellungen, die darauf fassende allergnädigste Resolutiones in balden zu ertheilen, mit Beylagen sub Num. 1. usque 13. incl.

Econtra Impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præsentato 23. Junii a. p. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime deneganda revisione à parte impetrata ausu planè temerario frivolè & incompetenter petita, nec non rescisso concluso de 17. Junii dicti anni ferenda seria ordinatione de absque ulla mora perficienda Executione retro decreta, & jam incœpta, cum adjunct. sub Lit. A. usque R. incl. item ult. conclus. in duplo.

Idem sub præsentato 1. Sept. a. p. übergiebt allerunterthänigste fernere bestgegründete Vorstellung mit angehengter Anzeige und Bitte: pro clementissime desuper reflectendo, & resolutionem Cæsaream maturando, cum adj. sub Num. 1, 2, 3, 4, & 5. item Lit. T.

Idem

Idem sub præsentato 21. Novembr. a. p. übergiebt allerunterthänigst-fernerweite Vorstellung und wiederholte Bitte: pro clementissime nunc petitis humillimorum Exhibitorum de præsentatis 23. Julii & 1. Sept. nup. una cum ulteriori condemnatione in damna, expensas ac interesse deferendo, cum adjunct. sub Num. 1. usque 10. incl. nec non sub adjunct. Lit. A. usque T. ad Num. 1. in duplo.

Idem per Literas hnmillimas ad Imperatorem de dato 29. Septembr. & præsentato 28. Novembr. a. p. übergiebt derer Impetrantischen Grafen allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro deneganda revisione ex adverso petita suspensam mediante concluso de 17. Jun. nup. executionem rescindendo, eandemque Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula, conjunctim & seorsim, de novo gratiosissime demandando.

Idem sub præsentato 9. Januar. anni curr. übergiebt allerunterthänigst einen Abdruck humillimarum Literarum de præsent. 28. Nov. a. p. annexa petitione submissima pro clementissime etiam desuper in relatione actorum reflectendo appon. Lit. A. in duplo.

In eadem der Königl. Dännemarck Norwegische Anwaldt von Vischer sub præsentato 24. Nov. a. p. producirt allerunterthänigst ein Königliches Rescriptum samt Intercessional-Anzeige ad conclusum de 17. Junii 1749. juncto petito humillimo pro clementissime desuper reflectendo, atque ob causas adductas non attento,

tento, sed denegato partis impetratæ petito revisionis, ulterius Commissioni Cæsareæ de indilatè promovenda executione rescribendo. appon. Lit. A.

In eadem der Herr Churfürst zu Maynz in Literis ad Imperatorem de dato 13. & præs. 28. Nov. a. p übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte: pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula, conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Churfürst zu Trier in Literis ad Imperatorem de dato 13. & præsent. 28. Nov. a. p. überreichet allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte: pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula, conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In

In eadem der Herr Bischoff zu Speyer in Literis ad Imperatorem de dato 8. & præsent. 28. Nov. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in Augustanæ Confessionis subditos competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Bischoff zu Eichstädt in Literis ad Imperatorem de dato 8. & præsent. 28. Nov. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional Vorstellung und Bitte: pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in Augustanæ Confessionis subditos competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Abt zu Corvey in Lit. ad Imperatorem de dato 17. & præsentato 28. Nov. a. p. übergiebt allerunterthänigste Inter-

ces-

cessional-Vorstellung und Bitte: pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in Augustanæ Confessionis subditos competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Bischoff zu Brixen in Literis ad Imperatorem de dato 6. Nov. & præsentato 4. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte: pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in Augustanæ Conf. subditos competens, gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herzog zu Aremberg, in Lit. ad Imperatorem de dato 29. Nov. & præs. 4. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte: pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula

con-

conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo. & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos August. Conf. competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Churfürst zu Cölln in L. ad Imperatorem de dato 7. Nov. & præs. 10. Dec. a p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos August. Confess. competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Bischoff zu Würtzburg in Lit. ad Imperatorem de dato 20. Nov. & præsent. 10. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos ab Hohenlohe ad audientiam petiti

re-

remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Abt zu Kempten in Lit. ad Imperatorem de dato 14. Nov. & præsent. 10. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte, pro Commissionem Executorialem D. D. Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confess. competens gratiosissime manutenendo.

In eadem die Directores des Reichs-Gräfl. Schwäbischen Collegii in Lit. ad Imperatorem de dato 1. & præsent. 12. Dec. a. p. übergeben allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus cir- sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Cardinal von Lamberg, als Bischoff zu Passau, in Lit. ad Imperatorem de dato 5. & præsent. 15. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional - Vorstellung und Bitte, pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo; de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos August. Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Churfürst zu Bayern, in Literis ad Imperatorem de dato 3. & præsent. 16. Dec. a. p. übergiebt unterthänigste Intercessional - Vorstellung und Bitte, pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo; de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Churfürst zu Pfaltz, in Literis ad Imperatorem de dato 22. Nov. & præsent. 16. Dec. a. p. übergiebt unterthänigste Intercessional - Vorstellung und Bitte, pro Commissionem Executorialem Dominis Dire-

Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Bischoff zu Bamberg, in Literis ad Imperatorem de dato 7. & præsent. 16. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung cum petito humillimo pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem in Literis ad Imperatorem de dato 7. & præsent. 16. Dec. a. p. übergiebt in einem Postscripto fernerweite allerunterthänigste Vorstellung, die in Sachen cum clausula samt und sonders erkannte Executions-Commission, und von dem Bayreuthischen Commissions-Hof desfalls geschehene Beeinträchtigung betreffend, cum petito humillimo pro clementissime ad avertendum omne præjudicium gravaminibus

minibus communibus præviè sublatis ad hoc particulare etiam reflectendo.

In eadem der Herr Cardinal aus Bayern in Lit. ad Imperatorem de dato 8. Nov. & præs. 18. Dec. a. p. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro clementiss. Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero jus circa sacra etiam Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Erz-Bischoff zu Salzburg, in Literis ad Imperatorem de dato 8. Nov. & præsent. 7. Jan. a. c. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Bischoff zu Augspurg, in Literis ad Imperatorem de dato 28. a. p. & præsent.

præsent. 7. Jan. a. c. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung cum petito humill. pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula, conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Fürst zu Auersperg in Lit. ad Imperatorem de dato 18. Dec. a. p. & præs. 7. Jan. a. c. überreichet allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung cum petito humill. pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula, conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanæ Confessionis competens gratiosissime manutenendo.

In eadem die Directores des Reichs-Prälaten Collegii in Schwaben in Literis ad Imperatorem de dato 2. & præs. 7. Jan. a. p. übergebene allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung cum petito humill. pro Commissionem Executorialem D. D. Directori-

bus Circuli Franconici cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in August. Confessionis subditos competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Prälat zu Berchtolsgaden in Lit. ad Imperatorem de dato 22. Nov. a. p. & præsentato 7. Jan. a. c übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung cum petito humill. pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula conjunctim & seorsim demandatam clementiss. rescindendo, Impetratos D. D. Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis seu revisionis admittendo, de cætero etiam jus circa sacra Catholicis D. D. Territorialibus in Augustanæ Confessionis subditos competens gratiosissime manutenendo.

In eadem der Herr Fürst von Schwartzenberg sub præsentato 15. a. c. übergiebt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro Commissionem Executorialem D. D. Directoribus Circuli Franconici cum clausula conjunctim & seorsim damandatam clementiss. rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis admittendo,

do, de cætero etiam jus circa ſacra Catholicis Dominis in Auguſtanæ Conf. ſubditos competens, gratioſiſſime manutenendo.

In eadem der Herr Marggraf zu Baaden Baaden in Lit. ad imperatorem de dato 10. Dec. 1749. & præſ. 16. Jan a. c. übergiebt allerunterthänigſte Interceſſional-Vorſtellung und Bitte pro Commiſſionem Executorialem D. D Directoribus Circuli Franconici cum clauſula conjunctim & ſeorſim demandatam clementiſſ. reſcindendo, & Impetratos D. D. Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii ſupplicatiouis ſeu reviſionis admittendo, de cætero etiam jus circa ſacra Catholicis Dominis Territorialibus in ſubditos Auguſt. Confeſſ. competens gratioſiſſime manutenendo.

In eadem der Herr Abt zu Fuld in Literis ad Imperatorem de dato 2. & præſent. 14. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigſte Interceſſional-Vorſtellung und Bitte pro Commiſſionem Executorialem D. D. Directoribus Circuli Franconici cum clauſula conjunctim & ſeorſim demandatam clementiſſ. reſcindendo, & Impetratos D. D. Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii ſupplicationis ſeu reviſionis admittendo, de cætero etiam jus circa ſacra Catholicis Dominis Territorialibus in ſubditos Auguſtanæ

Confess. competens gratiosissime manutenendo.

Referuntur Exhibita.

Jacob Friederich Döhler.

Jovis 11. Junii 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie contra die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto divers attent. & Grav. Relig ionis ac denegatæ restitut. in integrum nunc revisionis.

Continuatur relatio.

Veneris 12. Junii 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Lunæ 15. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Nartis 16. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 18. Junii.

Zr Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Vene-

Veneris 19. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Lunæ 22. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Martis 23. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 25. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Veneris 26. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Martis 30. Junii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Mercurii 1. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Veneris 3. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Sabbathi 4. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Lunæ 6. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Martis 7. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Jovis 9. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteininischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Veneris 10. Julii

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Lunæ 13. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Martis 14. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuenstei-nischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Mercurii 15. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuenstei-nischerLinie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 16. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteini-scher Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Lunæ 20 Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteini-scher Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Martis 21. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteini-scher Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 23. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteini-scher Linie, contra die Herrn Fürsten 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Veneris 24. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteini-scher Linie 2c. 2c.

Continuatur Relatio.

Lu-

Lunæ 27. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur Relatio.

Martis 28. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Mercurii 29. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 30. Julii.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Lunæ 3. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Martis 4. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Mercurii 5. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie 2c. 2c.

Continuatur relatio.

Jovis 6. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischen Linie rc. rc.

Continuatur relatio.

Martis 11. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie rc. rc.

Continuatur relatio.

Mercurii 12. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie rc. rc.

Continuatur relatio.

Jovis 13. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie rc. rc.

Continuatur relatio.

Lunæ 17. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten rc. rc.

Continuatur relatio.

Martis 18. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie rc. rc.

Continuatur relatio.

Mercurii 19. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie rc. rc.

Continuatur relatio.

Mar-

Martis 25. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Mercurii 26. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Jovis 27. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Sabbathi 29. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Lunæ 31. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Martis 1. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Mercurii 2. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Jovis 3. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie &c. &c.

Continuatur relatio.

Lunæ 7. Aug.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie &c. &c.

Continuatur relatio.

Mercurii 9. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten &c. &c.

Continuatur relatio.

Jovis 10. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie &c. &c.

Continuatur relatio.

Veneris 11. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie &c. &c.

Continuatur relatio.

Lunæ 14. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie &c. &c.

Continuatur relatio.

Martis 15. Sept.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie &c. &c.

Continuatur relatio.

Jovis

Jovis 17. Sept.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Veneris 18. Sept.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Martis 22 Sept.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Lunæ 28. Sept.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio

Mercurii 30. Sept.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Jovis 1. Octobr.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continuatur relatio.

Veneris 2. Octobr.

Zu Hohenlohe ſamtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie ꝛc. ꝛc.

Continatur relatio.

Mar-

Martis 6. Octobris 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neiensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, in puncto diversorum attentatorum & gravaminum Religionis, ac denegatæ restitutionis in integrum, nunc revisionis, sivè der Hochfürstlich-Hohenlohe Waldenburgische Anwald von Fernau sub præsentato 16. Junii anni currentis übergiebt allerunterthänigste Anzeige der von denen Fürstlich-Onolzbachischen Gewalthaberen in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen würcklich beschehenen Einruckung und Bitte pro clementissime ob præsens in mora periculum maturando retro petitas ordinationes Cæsareas. Cum adj. sub Num. 1. usque 8. inclusivè.

Idem sub præsentato 22. ejusdem Junii exhibet humillime adjuncta sub Lit. A. & F. ad Litteras humillimas de dato 27. Maii dicti anni pertinentia, und bittet pro clementissime prævia eorundem ad præfatas litteras positione, nunc ob præsens in mora periculum maturanda petitis conformi resolutione ad mox dictas Litteras & Exhibita de præsentatis 5. 8. & 16. decurrentis Junii, Cum adj. sub Lit. A. & F.

Idem sub præsentato 26. Junii ejusdem anni übergiebt anderweite allerunterthänigste Anzeige derer annoch, sowohl von Seiten derer Hochfürstlich-Onolzbachischen Gewalthabern,

als denen Hochgräflich-Hohenlohe Neuensteinischen Räthen noch immer weiters geschehenden Anmassungen und Zudringlichkeiten, juncta reservatione quorumvis competentium, præprimis indemnisationis pro præsenti & præterito, ac cautionis pro futuro, mit Bitte pro clementissime ob præsens in mora periculum ad sistenda ulteriora attentata maturandis retro petitis dehortatoriis. Appon. Num. 9. usque 17. inclusivé.

Idem sub præsentato 21. Julii anni currentis übergiebt fernerweite allerunterthänigste Anzeige von denen Hochfürstlich-Onolzbachischen Gewalthaberen noch immer weiters ausübenden, und noch ferner zu besorgenden, zu des Hochfürstlichen Hauses Hohenlohe gäntzlichen Ruin und Unterdruckung gereichenden Thätlichkeiten, und Vergewaltigungen, mit Bitte pro clementissime ob summum in mora periculum contra talia attentata impertiendo auxilio congruo, ac prævia eorundem cessatione omnia in pristinum statum restituendo, nec non pro futura securitate conservatorium decernendo. Appon. Num. 18. usque 47. inclusivé.

Idem sub præsentato 4. August. ejusdem anni übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præsentato 21. Julii dicti anni nebst noch weiterer Anzeige gar nicht verringerenden, sondern immer sich vermehrenden Besorgnüß eines würcklichen gewaltsamen Uberzugs ab Seiten der anmaßlichen Executions-

Com-

Commission, ja so gar neuerlich anmassenden, auch respectivè in Folge der von Kayser Carl dem VI. allbereits cassirten Guarantie aufgetragenen Commissionis perpetuæ, und sonstigen immer weiters gehenden Zudringlichkeiten, und daher entstehenden Unruhen, und androhenden gäntzlichen Unterdruckung des Fürstlichen Hauses Hohenlohe Waldenburg, auch würcklich auf Anstifftung des Gräflichen Gegentheils und Consort. attentirte Aufwicklung und Subonirung deren Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Erbgehuldigten Privat-Unterthanen, juncta petitione humillima pro clementissime, ob evidentissimum in mora periculum & sequelas perniciosissimas, impertiendo retro petito auxilio Cæsareo. Cum adjunctis à Num. 48. usque 62. inclusivè.

Idem sub præsentato 7. Septembris proxime præteriti übergiebt allerunterthänigste höchst-gemüßigte und eylfertigste Anzeige des von Seiten des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach neuerlich angekündigten-bereits vor der Thür stehenden würcklichen militarischen Uberzugs, samt Bitte pro clementissime ob præsentissimum (quod est in quolibet moræ momento) periculum, prævia cessatione omnium attentatorum, quam celerrime decernendo retro petita dehortatoria pœnalia & conservatoria. Cum adjunctis sub Num. 63. 64. 65. & 66.

Idem sub præsentato 9. ejusdem Septembris stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro cle-

clementissime à tempore interpositæ revisionis ab adversa parte producta, ad causam plane non pertinentia, ab actis rejiciendo, aut saltem desuper non reflectendo, juncta eventuali generali contradictione & reservatione in optima juris forma.

Idem sub præsentato 23. Septembris novissimi übergiebt allerunterthänigste Anzeige von wegen der anmaßlich Fürstlich-Onoltzbachischen Executions-Commission vi & metu armorum abgedrungenen Declaration und erpreßten Kösten, dann ferner, in vim Commissionis perpetuæ prætensæ, angedroheten auch würcklich unternommenen weiteren ohnerhörten Zudringlichkeiten, juncta reservatione solenni gegen die erzwungene Declaration, wie auch in Ansehung aller von denen Grafen zu Hohenlohe Neuenstein principaliter verursachten Kösten und Schaden, nebst Bitte pro clementissime ob semper crescens periculum retro petitis auxiliis Cæsareis deferendo, eaque ad nova facta extentendo. Appon. Num. 67. usque 70. inclusivè.

In eadem der Herr Fürst Carl Philipp zu Hohenlohe in Litteris ad Imperatorem de dato 14. & præsentato 25. Junii 1750. thut allerunterthänigste Anzeige vou der zu Oehringen würcklich eingeruckten Fürstlich-Onoltzbachischen Executions Commission, mit Bitte ob summum in mora periculum zu Hintertreibung so vieler bösen Folgerungen gemessene Vorkehrung

tung zu verfügen, samt Beylagen sub Num. 1. 2. & 3.

Idem de dato 19. Junii & præsentato 4. Julii anni currentis stellet fernerweit allerunterthänigst vor, und bittet pro clementissime ob præsentissimum in ulteriori mora periculum tandem ferendo petito auxilio Cæsareo. Cum adj. sub. Num. 1.

Idem de dato 4. & præsentato 13. Julii ejusdem anni zeiget allerunterthänigst an, daß der = obwohlen von dem Corpore Evangelicorum denen Grafen zu Hohenlohe aufgebürdete Vorschuß deren Kösten nunmehro von Dero Fürstlichen Haus würcklich abgefordert worden seye, mit Bitte gegen alle fernere nächst = bevorstehende Andringlichkeiten allergnädigst zu schützen, folgsam mittels allerhöchst Reichs-Obrist = Richterlicher Macht solchen noch bey guter Zeit allergerechtest abzuhelffen, mit Beylagen sub Num. 2.

Idem Herr Fürst Carl Philipp zu Hohenlohe in Litteris ad Imperatorem de dato 7. & præsentato 16. ejusdem Julii übergiebt allerunterthänigste Anzeige von denen Fürstlich = Onoltzbachischen Räthen, nach bereits contra statum anni decretorii hergestellten Consistorio zu Oehringen, zu wieder Einsetzung des bishero suspendirten Pfarrers Yelin in die Pfarr und das Pfarrhaus cum omni causa, folglich zu Verdringung des = von Ihro rechtmäßig vocirten Pfarrers Bayers, erlassener Befehlen, jun-

cto humillimo petito prioribus inhæsivò. Mit Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7.

Idem in Litteris ad Imperatorem de dato 12. & præsentato 20. Julii nuperi thut allerunterthänigste Anzeige, welchergestalten die Fürstlich-Onoltzbachische Executions-Commission die zu Aufrechthaltung des Kayserl. allerhöchsten Richter-Amts vorgekehrte rechtliche Verwahrung gegen die Gemeinschaftlich-Waldenburgische Regierung auf das empfindlichste geahndet, und gedrohet habe. Mit Beylage sub Num. 8.

Idem in Litteris ad Imperatorem de dato 20. Aug. & præsent. 7. Septembris proxime præteriti übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag des Schlusses der anmaßlich Onoltzbachischen Commission, mittels Beylagen sub Num. 10. & 11. sodann deren, bishero über alle von Seiten Onoltzbach unternommene Commissorialische Anmassungen, verfertigten Instrumentorum Notarialium sub Num. 12. 13. & 14. annexo humillimo petito prioribus inhæsivo. Cum adj. sub Num. 10. 12. 13. & 14.

Econtra deren samtlichen Grafen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie Anwald von Fabrice sub præsentato 19. Junii anni currentis übergiebt allerunterthänigste Anheimstellung, ob nicht das den 2. Maji 1749. allergnädigst erkannte, noch aber nicht erlassene Votum notifica-

ficatorium aus innen vermeldten Ursachen annoch zu beförderen seyn mögte?

Idem sub præsent. 30. ejusdem Junii exhibet humillime tria, den Grund dißseitiger Gerechtsamen, und der demnach erfolgten allergerechtesten Verordnungen ohnwidersprechlich bestreckende Impressa, cum petito humillimo pro clementissime iisdem acceptandis ad acta, & quatenus opus, desuper reflectendo. Appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub præsentato 9. Julii ejusdem anni übergibt allerunterthänigsten vorläufigen Widerspruch einiger bekannt gewordenen Warheits-widrigsten Imputatorum nebst dieser allergehorsamster Anheimstellung zur Kayserlichen Ahndung, auch aller-submissesten Bitte pro clementissime desuper reflectendo. Cum adj. sub Lit. A. usque K. inclusivè in duplo.

Idem sub præsentato 29. ejusdem Julii übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præsentato 9. Julii cum petito humillimo pro clementissime etiam desuper reflectendo. appon. Lit. L. M. & O. in duplo.

Idem sub præsentato 29. Augusti nuperi supplicat humillime pro clementissime decernenda exhibitorum de præsentatis 26. Novembris 1749. item 23. Februarii 6. Aprilis & 25. Augusti anni currentis registratione & relatione ad hancce prætensæ revisionis causam, & petitis deferendo.

Idem

Idem ſub præſentato 14. Septembris proxime præteriti übergiebt allerunterthänigſte Eventual-Gegen-Vorſtellung und Bitte pro clementisſime, non attentis partis gravantis frivolis obmotionibus, deſuper & ad omnia exhibita anteriora reflectendo. Cum adjunctis ſub Lit. A. & B. in duplo.

Idem ſub præſentato 28. ejusdem Septembris übergiebt fernere allerunterthänigſte Anzeige ex adverſo zu Gewinnung einiger Urkunden noch weiter begangenen Gefährden, ſamt Bitte pro clementisſime etiam deſuper reflectendo. appon. Num. 1. in duplo.

In eadem derer Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottſchaffter und Geſandte ſub dato 13. Julii 1749. & præſentat. 19. Junii 1750. übergeben allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 17. Junii 1749. und Bitten pro clementisſime promovenda Executione.

Iidem ſub dato 13. Maji & præſentato 19. Juuii ejusdem anni überreichen fernerweite allerunterthänigſte Vorſtellung und Anzeige der von dem Corpore Evangelicorum dem Evangeliſchen Directorio des Fränckiſchen Creyſes, ſumtibus partis gravantis, aufgetragenen Reſtitutions-Execution, und demſelben nöthigen Falls, auch hievon künfftig erfolgende Requiſition, zugeſagten erforderlichen Asſiſtenz.

In eadem der Herr Biſchof und Fürſt zu Bamberg in Literis ad Imperatorem de dato 5. & præſent.

præſent. 15. Junii anni currentis thut allerunterthänigſte Anzeige deren an den Herrn Marggrafen zu Anſpach erlaſſener Vorſtellungen ohngeachtet, von demſelben unternehmenden würcklichen Execution, mit Bitte desfalls nachdrücklichſte Abmahnungs- und Mißbilligungs-Schreiben förderſamſt ergehen zu laſſen. Mit Beylagen ſub Num. 1. & 2.

Idem Herr Biſchoff und Fürſt zu Bamberg in Litteris ad Imperatorem ſub dato 15. & præſ. 23. Julii ejusdem anni übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bericht deſſen, was an Hochſelbige der Herr Marggraf zu Anſpach, nach würcklich zu Oeringen eingeruckten Executions-Commiſſion, von dieſer eigenthätigen Vorkehre, und was dieſelbe hinwiederum an hochbeſagten Marggrafen in Ruck-Antwort, ſofort an den Herrn Churfürſten zu Maynz, wie auch den Herrn Biſchof zu Würzburg, mittels Zeit gewinnlichen Zuſchrifften gelangen laſſen, mit wiederhohlter aller-ſubmiſſeſter Bitte hierüber die Obriſt-richterliche Verfügungen allergnädigſt zu beſchleunigen, ſamt 3. Beylagen.

Idem in Literis ad Imperatorem ſub dato 28. Junii & præſentato 9. Julii anni currentis übergiebt allerunterthänigſten Bericht und Anzeige deſſen, ſo der Herr Marggraf zu Anſpach zu vermeintlicher Rechtfertigung der in Sachen eigenthätiger Commiſſions-Unternehmung, und deſſen ſtarcker Vollziehung an Dieſelbe gelangen laſſen, mit mehrmahliger allerunterthänigſter Bitte allergnädigſt zu verfügen, damit doch endlich

lich diesen in dem Teutschen Reich ohnerhörten Ermächtigungen der Reichs-Gesetz-mäßige Halt gemacht werden möge. Mit 2. Beylagen.

Idem in Literis ad Imperatorem de dato 31. Julii & præsentato 13. Augusti nuperi zeiget allerunterthänigst an, ohngeachtet deren an den Herrn Marggrafen zu Anspach erlassenen Kayserlichen Abwarnungs- und dero eigenen wiederholten Vorstellungs-Schreiben, von selbigem in denen Fürstlich-Hohenlohischen Landen würcklich erfolgten executivischen Proceduren, mit Bitte desfalls sowohl, als wegen der in Betracht des Creyß-Directorii deroselben zugehenden Benachtheiligung, die nöthig allerhöchste Kayserliche Verfügungen zu veranstalten. Mit Beylagen sub Num. 1. usque 6. inclusive.

Absolvitur relatio & Conclusum.

Fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

J. J. Hayeck von Waldstätten, mppria.

Veneris 9. Octobr. 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, in puncto diversorum attentatorum & gravaminum Religionis, ac denegatæ restitutionis in integrum, nunc revisionis.

Legitur Votum & approbatur.

J. J. Hayeck von Waldstätten.

Jovis

Jovis 29. Octobr. 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten zu Hohenloh Waldenburgischer Linie, puncto diversorum attentatorum, & gravaminum religionis, ac denegatæ restitutionis in integrum, nunc revisionis, sive Herr Carl Philipp zu Hohenloh sub dato 18. & præsentato 26. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige der gethanen Erklär- und Verwarnung ohngeachtet würcklich erfolgter Einruckung eines militarischen Commando Onoltzbachischer Granadiern in die Hohenlohische Lande, juncto iterato petito humillimo pro clementissime impertinenda protectione Cæsarea, ferendoque retropetitas ordinationes dehortatorias & conservatorias appon. Num. 1. usq. 7. inclusive.

Annectatur & hoc priori humillimo Voto, quod legitur & approbatur.

J. J. Hayeck von Waldstätten,
mppria.

Veneris 30. Octobr. 1750.

Zu Hohenloh samtliche Grafen Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten zu Hohenloh Waldenburgischer Linie, in puncto diversorum attentatorum & gravaminum religionis ac denegatæ restitutionis in integrum, nunc revisionis.

Publi-

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten und annectatur allergnädigst approbiret. Deme zufolge

Primo. Nachdeme ohne Erwartung fernerer Kayserlicher ausdrücklicher Anordnung und Befehls in Sachen weiter für zu schreiten, oder etwas zu verfügen, sich gantz nicht gebühret; Als wird alldasjenige, was deme entgegen eigenmächtiger Weise, oder aus einem an und vor sich durchaus unbefugten Auftrag veranlasset- oder unternommen worden, mit allweiterem Erfolg und Anhang als Reichs-Constitutions- und Reichs-Verfassungs wiedrig, und dem Kayserl. Obrist-Richterlichem Amt abbrüchig, hiemit caßiret, annulliret und aufgehoben, dergestalt, daß solches nun und künftig als nicht geschehen geachtet, folglich auf keinerley Art, und unter keinerley Prätext zu einigem Exempel, Schluß oder Folge, angeführet, und deshalben keine Kosten, wie die Nahmen haben mögen, gefordert, und Falls deren einige bereits ententrichtet, dieselbe wiederum erstattet werden sollen.

Secundo. Cum notificatione membri præcedentis rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onoltzbach: Ihro Kayserl. Majestät seye zu Dero gerechtestem Mißfallen angezeiget worden, daß der Herr Marg-

Marggraf in Verfolg des demselben von denen der A. C. zugethanen Ständen beschehenen unbefugten Auftrags nun auch neuerlich wiederum seine Räthe, ja dessen Militz selbst, in die Fürstlich-Hohenlohische Lande habe einrucken lassen. Gleichwie aber derselbe aus der hierbey angefügten heutigen Erkanntnuß des mehrern ersehen werde, was Ihro Kayserliche Majestät zu Rettung Dero in dieser Sach so empfindlich verletzten allerhöchsten Gerechtsamen zu verfügen gemüßiget worden seyen;

Also setzeten Ihro Kayserl. Majestät zu seiner des Herrn Marggrafen bekannten Reichs-Ständischen Gesinnung das vollkommene zuversichtliche Vertrauen, es werde derselbe solch Kayserlich gerechtester Verordnung sich allenthalben gemäß zu bezeigen, keinen Anstand nehmen. Sonderlich aber verseheten sich Allerhöchst Dieselbe, es werde der Herr Marggraf alsofort nach Empfang dieses gemeldte seine in die Fürstlich-Hohenlohische Lande eingeruckte Militz und Räthe, ohne weitere Neben-Rucksicht, gäntzlich zuruck ziehen, wie Sie dann auch Ihne dessen hiemit Reichs-Vätterlich und zugleich ernstlich ermahnet haben und über den Vollzug die gantz unverweilte Anzeige gewärtigen wolten.

Tertio. Wird Impetratischen Anwalds Revisions - Gesuch zwar gestalten Sachen nach, als gantz unförmlich und inepte angebracht, hiermit abgeschlagen, und hat es bey

denen

denen vorigen Kayserlichen Erkanntnüssen sein Bewenden. Es bleibet aber parti Impetratæ unbenommen, seine wieder die Verbindlichkeit der Pactorum und sonst vorgeschützte Behelfe, als dermahl in altiori indagine beruhend, nach erfolgter Parition in separato ein- und auszuführen.

Quarto. Cum horum omnium notificatione rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Creises, Parti Impetratæ annoch einen Terminum ad parendum von zwey Monaten anzusetzen, und bey dessen fruchtlosen Verstreichung, Krafft gegenwärtigen Kayserl. Auftrags, die Execution gebührend zu vollstrecken, und wie solches geschehen, an Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu berichten.

J. J. Hayeck von Waldstätten,
mppria.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Neue Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 1

Franckfurt am Mayn (1751)

Polem. 270 a-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772494-2
VD18 80514936-001